

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

16-P-2013-02408-00

Oberhausen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und zwei Anhörungstermine durchgeführt. Nach Mitteilung der Stadt Oberhausen ist eine Beendigung des Aufenthalts der Petenten in der Bundesrepublik nicht beabsichtigt. Damit ist das primäre Petitionsziel, den Petenten die Angst vor einer unfreiwilligen Rückkehr nach Montenegro zu nehmen, erreicht. Erfreulich ist, dass die Stadt Oberhausen über eine nach ihrer Einschätzung deutliche Verbesserung der Verhältnisse der Familie im Laufe des letzten Jahres berichten konnte. Es bestehe mittlerweile eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Aus diesem Grunde stünden auch einem Umzug in eine reguläre Wohnung keine Bedenken mehr entgegen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, den Umzug in ein normales Wohnumfeld nunmehr beschleunigt zu betreiben. Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln vermag sich der Ausschuss nicht auszusprechen, da die rechtlichen Voraussetzungen (noch) nicht vorliegen. Die Stadt Oberhausen hat aber zugesagt, dieses Anliegen im Blick zu behalten und nach weiterem Zeitablauf und weiterer hoffentlich positiver Entwicklung zu prüfen, wann welchem Familienmitglied - gegebenenfalls nach dem zukünftig geänderten § 25a oder dem geplanten § 25b des Aufenthaltsgesetzes - ein Aufenthaltstitel zu erteilen sein könnte. Der Petitionsausschuss kann den Petenten nur empfehlen, weiterhin zuverlässig mit den Behörden zusammenzuarbeiten, der Schulpflicht nachzukommen und beizeiten - soweit möglich - nach beruflichen Perspektiven Ausschau zu halten.

16-P-2013-02592-00

Velbert

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv um Lösungen bemüht, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen Personen noch unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags wegen Behinderung von der Zahlungspflicht befreit waren und nunmehr unter der Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen müssen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass zwischenzeitlich gerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach ursprüngliche Bescheide, in denen eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verfügt worden war, ab dem 01.01.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der Ausschuss bedauert daher feststellen zu müssen, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen enthält. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung/

Auch enthält der Beitragsstaatsvertrag eine reformierte Härtefallregelung, wonach ein besonderer Härtefall dann vorliegt, wenn eine geringe Überschreitung der Bedarfsgrenze gegeben ist.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält zudem in § 4 Absatz 2 Nr. 10 einen Befreiungstatbestand für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Empfänger von Landesblindengeld fallen jedoch nicht unter den Befreiungstatbestand, da es sich hier um eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung handelt.

16-P-2013-02636-00

Hilchenbach

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv um Lösungen bemüht, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen Personen noch unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags wegen Behinderung von der Zahlungspflicht befreit waren und nunmehr unter der Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen müssen. Bei dem am 01.02.2013 erhobenen Beitrag handelte es sich um den ermäßigten Drittelbeitrag (5,99 Euro) für die Monate Januar bis März.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass zwischenzeitlich gerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach ursprüngliche Bescheide, in denen eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verfügt worden war, ab dem 01.01.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der Ausschuss bedauert daher feststellen zu müssen, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen enthält. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung/.

Auch enthält der Beitragsstaatsvertrag eine reformierte Härtefallregelung, wonach ein besonderer Härtefall dann vorliegt, wenn eine geringe Überschreitung der Bedarfsgrenze gegeben ist.

16-P-2013-04095-00

Hürth

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv um Lösungen bemüht, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen Personen noch unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags wegen Behinderung von der Zahlungspflicht befreit waren und nunmehr unter der Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen müssen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich gerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach ursprüngliche Bescheide, in denen eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verfügt worden war, ab dem 01.01.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der Ausschuss bedauert daher feststellen zu müssen, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen enthält. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung/.

Auch enthält der Beitragsstaatsvertrag eine reformierte Härtefallregelung, wonach ein besonderer Härtefall dann vorliegt, wenn eine geringe Überschreitung der Bedarfsgrenze gegeben ist.

16-P-2013-04743-00

Hagen
Straßenverkehr
Polizei

Als Konsequenz einer Geschwindigkeitsmessung im Mai 2013 wird die Jahnstraße, gemessen an ihrer Unfallsituation, von der Polizei überproportional häufig in einem 14-tägigen Rhythmus überwacht. Diese Überwachung sowie die Schulwegsicherung und -überwachung in unregelmäßigen Abständen bewegen sich angesichts der nicht auffälligen Unfallsituation und gleichgelagerter Bedürfnisse an anderen Orten der Stadt aus polizeilicher Sicht an der Grenze des Möglichen. Bei der Verkehrsbelastung der Jahnstraße bleiben genügend Zeitlücken, die Fahrbahn problemlos zu überqueren. Auch ist die Verkehrsbelastung der Jahnstraße für eine Sammelstraße mit Erschließungsfunktion nicht hoch. Zur Kompensation der teilweise schmalen Gehwege ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h beschränkt. Nach alledem wird kein Anlass für weitere straßenverkehrliche Maßnahmen gesehen.

Nach der Straßenverkehrsordnung können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Im vorliegenden Fall ist der Oberbürgermeister der Stadt Hagen

zuständig. Zumal es sich hier um Gemeindestraßen handelt, muss die Stadt Hagen selbst entscheiden und verantworten, welche Lösung für ihre Bürgerschaft die Beste ist. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass die Stadt bei ihrer Ermessensentscheidung die Belange der Straßenanwohnerschaft ebenso berücksichtigt wie diejenigen der Erschließungsverkehr. Zumal die Jahnstraße nach wie vor Erschließungsfunktion, u. a. für das Wesselbachtal und die Jahnstraße hat, bedarf diese Entscheidung einer intensiven Abwägung der Vor- und Nachteile vor Ort. Der Petitionsausschuss rät daher dazu, in diese Abwägung den Vorschlag der Bezirksregierung Arnsberg einzubeziehen, die Jahnstraße nur im Abschnitt zwischen den Gemeindestraßen An der Kehle und Herrenstraße aus Fahrtrichtung Herrenstraße für Lkw ausnahmslos zu sperren.

Da der Speditionsbetrieb an der Jahnstraße offensichtlich von Beginn an immer wieder Anlass zu Beschwerden der umliegenden Anwohner gab, scheint eine nachträgliche Genehmigung der derzeit dort illegalen abgestellten Zugmaschinen für Lkw unwahrscheinlich. Die Stadt Hagen versucht seit geraumer Zeit, eine Verlagerung des Betriebs zu erwirken. Die Wirtschaftsförderung der Stadt hat dem Betriebsinhaber mehrfach geeignete Grundstücke angeboten. Sollte eine nachträgliche Genehmigung der illegal aufgenommenen Nutzung nicht in Betracht kommen, hat die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob sie gegen den unrechtmäßigen Zustand ordnungsrechtlich einschreitet.

16-P-2013-04759-00

Bonn
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde ist bereit, die Petentin und ihre Tochter im Hinblick auf die zu erwartende Einführung des § 25b in das Aufenthaltsgesetz zu dulden.

Der Petentin wird empfohlen, weiterhin für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts zu sorgen.

16-P-2013-04938-00

Borgentreich
Immissionsschutz; Umweltschutz
Bauordnung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss betrachtet die Petition als erledigt, da sich die Petentin auf mehrfache Anfragen nicht geäußert hat.

16-P-2013-05102-00

Herne
Krankenversicherung

Die Petition Nr. 16-P-2013-05102-00 wird mit der Petition Nr. 16-P-2013-05103 verbunden.

16-P-2013-05103-00

Herne
Krankenversicherung

Herr F. als Vertreter des Hospizes und die Landesverbände der Pflegekassen in Westfalen-Lippe haben sich im Rahmen eines Schiedsverfahrens auf eine neue Vergütung für die Jahre 2014 und 2015 verständigt. Daher sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05142-00

Brüggen
Grundsicherung

Frau R. wendet sich gegen die Gemeinde Brüggen, die die Bewilligung von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ablehnt.

Nach dem Ergebnis des Erörterungstermins mit Frau R., der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), des Kreises Viersen und der Gemeinde Brüggen ist nicht davon auszugehen, dass Frau R. vorsätzlich oder grob fahrlässig ihren Erbteil verbraucht hat und somit die Bedürftigkeit herbeigeführt hat.

Daher wird die Petition als Antrag gewertet und ein Bewilligungsbescheid erteilt. Soweit noch (Einkommens-)Fragen zu klären sind, wird sich Frau R. zeitnah mit dem Kreis Viersen in Verbindung setzen.

Im Übrigen hat die Vertreterin der Gemeinde Brüggen ausgeführt, die Kosten der Wohnung lägen minimal über der Angemessenheitsgrenze. Die Gemeinde wird daher davon absehen, Frau R. aufzufordern, ihre Unterkunftskosten zu senken. In diesem Sinne hatte sich die Gemeinde Brüggen bereits im Bescheid vom 24.04.2014 geäußert.

16-P-2013-05543-00

Essen
Schulen
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Aus seiner Sicht erscheint der Wunsch des Petenten, auf dem im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch ihn fahrlässig verursachten Schaden nicht „sitzenzubleiben“, durchaus verständlich. Eine entsprechende Absicherung wäre vermutlich durchaus geeignet, die Bereitschaft zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben zu stärken.

Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im konkreten Fall zugunsten des Petenten tätig zu werden. Nach derzeitigem Stand sind ehrenamtlich Tätige nicht umfassend haftpflichtversichert.

Eine Kostenübernahme durch den sogenannten „kommunalen Schadensausgleich“ scheidet daran, dass die Veranstaltung eines Schulfestes rechtlich dem „inneren Schulbetrieb“ zuzurechnen ist, die Kommune aber lediglich für den „äußeren Schulbetrieb“ (Bereitstellung von Gebäude und Lehrmaterial etc.) verantwortlich ist. Der kommunale Schadensausgleich sichert aber nur spezifisch kommunale Risiken ab. Seine Einstandspflicht wäre allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn der Unfall auf bestimmte Mängel oder Risiken der Schulörtlichkeit zurückzuführen gewesen wäre.

Die sogenannten NRW-Landesversicherungen für das Ehrenamt decken nur Personen-, jedoch keine Sach- oder Vermögensschäden ab.

Inwieweit dem Petenten anderweitige zivilrechtliche Ansprüche auf Übernahme des Schadens zustehen könnten, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen, da er zum einen für zivilrechtliche Problemstellungen grundsätzlich nicht zuständig ist, zum anderen aber auch keine Rechtsberatung betreiben darf.

Die Thematik wird jedoch im parlamentarischen Rahmen aufgegriffen werden. Es bleibt abzuwarten, ob in Zukunft tatsächlich eine umfassendere Absicherung ehrenamtlicher Tätigkeit verwirklicht werden wird. Der Petitionsausschuss kann dem nicht vorgehen.

16-P-2013-05575-00

Sprockhövel
Kindergartenwesen

Nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage durch die Stadt wurde festgestellt, dass im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge das Recht unrichtig angewandt worden ist. Grund hierfür war, dass ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, nach dem für die Berechnung das tatsächlich erzielte Einkommen zugrunde zu legen ist, der

Stadt nicht bekannt war. Deshalb hat das Jugendamt der Stadt den früheren Bescheid teilweise aufgehoben und die Elternbeiträge für das Jahr 2012/2013 auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Einkommens neu festgesetzt. Die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2013/2014 werden ebenfalls auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-05599-00

Düsseldorf
Beförderung von Personen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Lärm der Straßenbahn von den Anwohnern der Münsterstraße als erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität angesehen wird.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Rheinbahn nunmehr ein Schleiffahrzeug im Einsatz hat. Es war angekündigt, Ende Oktober/Anfang November 2014 eine Messanlage zur Radreifenrauhigkeit im Betriebshof in Lierenfeld in Betrieb zu nehmen. Im ersten Quartal 2015 soll zudem eine Radprofilmessanlage, ebenfalls in Lierenfeld, in Betrieb genommen werden. Beide Anlagen zusammen würden dazu führen, dass dann täglich gemessen werden kann, ob die Radreifen noch in Ordnung sind. Zudem hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Gleise regelmäßig (einmal pro Vierteljahr) von der Rheinbahn begangen und inspiziert werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Rheinbahn, Beschwerden der Anwohner unverzüglich nachzugehen und Veränderungsprozesse auch gegenüber den Anwohnern zu kommunizieren. Dem von den Petenten geäußerten Wunsch auf Errichtung eines Rasengleises kann nicht entsprochen werden. Dem stehen eine vorhandene Weiche sowie eine Abbiegespur entgegen. Zudem dient das Gleis auch als Rettungsweg.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um Mitteilung, ob die Messanlage zur Radreifenrauigkeit tatsächlich nunmehr in Betrieb genommen worden ist. Auch bittet der Ausschuss um Mitteilung, sobald die Radprofilmessanlage (geplant im ersten Quartal 2015) von der Rheinbahn eingesetzt wird.

16-P-2013-05632-00

Bochum
Sozialhilfe

Herr H. bittet um Unterstützung, weil der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe vom Einsatz einer Kapitallebensversicherung abhängig macht, obwohl seine Eltern diese für ihn abgeschlossen haben und auch die Beiträge stets von den Eltern gezahlt wurden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und einen Erörterungstermin mit dem LWL durchgeführt.

Die Entscheidung des LWL entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen sogenannten Härtefall nicht vor, wenngleich der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass Herr H. und seine Familie dies subjektiv als solchen empfinden.

Mit Bescheiden vom 16.10.2014 hat der LWL nach Auflösung des Versicherungskontos und Verbrauch des Vermögens über der Schongrenze entsprechende Leistungen ab dem 22.11.2013 bewilligt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Herr H. offenbar von einer Schongrenze ausgeht, die für Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs gelten. Hier geht es jedoch um Leistungen nach dem Zwölften

Buch des Sozialgesetzbuchs. Insofern geht der LWL von einem zutreffenden Schonvermögen aus.

Die Petition wird vor dem Hintergrund des geplanten Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05720-00

Bonn
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Herrn F. aus B. auseinandergesetzt, der sich in seiner Wohnung durch von der Friedrich-Ebert-Brücke ausgehenden Verkehrslärm beeinträchtigt sieht. Im Zuge der anstehenden Brückensanierung regt der Petent zusätzliche aktive Schallschutzmaßnahmen auf der Brücke an.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Brücke bereits aus statischen Gründen nicht möglich ist. Anlässlich des Erörterungstermins hat sich zusätzlicher Klärungsbedarf ergeben. Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) wird gebeten, ihre Stellungnahme hinsichtlich der folgenden Fragen zu präzisieren und zu ergänzen: Welche Maßnahmen mit lärmindernder Wirkung finden auf der Brücke bereits statt bzw. sind im Zuge der anstehenden Sanierung geplant? Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Umgebung vor Lärm und des Fuß-/Radwegs vor Spritzwasser lassen die technischen Voraussetzungen der Brücke nach erfolgter Ertüchtigung zu? Welche Unfallzahlen sind auf der Brücke verzeichnet und rechtfertigen diese eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h? Welche Bestrebungen gibt es, die verschiedenen Methoden zur Lärmberechnung nach nationalem und europäischem Recht anzugleichen? Sieht das MBWSV die Möglichkeit, Lamellenwände auf der Brücke zu

errichten (hierzu gibt es in den Niederlanden positive Beispiele)?

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2014-00583-01

Bergheim
Straßenbau

Die Stadt Bergheim ist Eigentümerin des kleinen Verbindungswegs, der am Ende der Straße „Zum Acker“ als Abkürzung zur Straße „Auf dem Steinengarten“ genutzt wird. Hingegen befinden sich alle dort angrenzenden Grünflächen im Privatbesitz. Die Grünpflege unterliegt daher im gesamten Bereich den Anwohnern und nicht der Stadt.

Da es sich vorliegend um eine nicht öffentlich gewidmete Straße handelt, besteht entgegen der Auffassung des Petenten kein Anspruch auf eine Beschilderung oder Mindestbreite bzw. Barrierefreiheit. Der Weg befindet sich nach aktuellen Besichtigungen seitens der Stadt Bergheim in einem begehbaren Zustand ohne erhöhte Unfallgefahr. Im Übrigen ist die Straße „Zum Acker“ über die Straße „In der Hüll“ erreichbar, wo auch das entsprechende Namensschild angebracht ist.

Hinsichtlich des Vorwurfs, dass der Bewohner des in Rede stehenden Hauses ohne Baugenehmigung auf städtischem Grund seinen Zugang zum Haus durch Palisaden- bzw. Pflastersteine „entfremdet“ hat, ist darauf hinzuweisen, dass der betreffende Anlieger lediglich Maßnahmen auf seinem Privateigentum durchgeführt hat.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach wiederholter Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-00794-02

Frankfurt a.M.
Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau R. erneut geprüft. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-01100-02

Ascheberg
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 02.10.2012 und vom 23.09.2014 verbleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-01737-02

Bochum
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das erneut vorgetragene Anliegen des Petenten unterrichtet, sofern die Zuständigkeit des Landes betroffen ist.

Soweit es dem Petenten um die Unterstützung bei der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit geht, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 09.04.2014. Zu diesem in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit fallenden Problem wurde die

Petition bereits dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die vom Petenten und seiner Ehefrau bewohnte Unterkunft ist nach den kommunalen Richtlinien für einen Zwei-Personen-Haushalt zu groß und zu teuer. Nach einer Aufforderung zum Umzug wurden seitens des Petenten gesundheitliche Gründe für seine Ehefrau vorgetragen, die einem Umzug entgegenstehen. Dieser Sachverhalt wurde auch durch eine vom Gesundheitsamt Bochum vorgenommene Untersuchung bestätigt, so dass eine Kürzung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus diesem Grund nicht erfolgt ist. Die Bedarfe der Unterkunft werden bis auf die Stellplatzkosten in tatsächlicher Höhe als Bedarf berücksichtigt. Im Hinblick auf die Übernahme von Stellplatzkosten wird ebenfalls auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 09.04.2014 verwiesen.

Eine Überprüfung der vom Petenten beanstandeten Entscheidungen des Sozialgerichts Dortmund sowie des Amts- und Landgerichts Bochum ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Zum Kernbereich der geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehören auch die rechtliche Würdigung des Verfahrensinhalts einschließlich des Parteivorbringens, die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen sowie die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Weiter stellt der Petitionsausschuss fest, dass Amtshaftungsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mangels Verletzung einer Amtspflicht durch die handelnden Richter nicht bestehen.

16-P-2014-02050-01

Münster
Grundsteuer

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 01.12.2009, 07.06.2011 und 07.05.2013 verbleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-03001-01

Iserlohn
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.01.2014 zu ändern.

16-P-2014-03063-02

Pfingstal
Straßenbau

Der Petitionsausschuss verweist im Hinblick auf die erneut vorgebrachten Beschwerden auf seine bisherigen Beschlüsse vom 22.06.2014, 15.07.2014 und 21.10.2014. Weitere inhaltsgleiche Beschwerden werden künftig nicht mehr bearbeitet.

16-P-2014-03436-02

Bochum
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Herrn R. zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine

Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei den Beschlüssen vom 06.08.2013 und vom 27.08.2013 verbleiben.

16-P-2014-03542-02

Aachen

Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Das erneute Vorbringen des Petenten gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.06.2014 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-04603-01

Arnsberg

Sozialhilfe

Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat weder ein Fehlverhalten des Kreises Soest noch des Hochsauerlandkreises als zuständiger Träger der Sozialhilfe ergeben.

Die lange Bearbeitungsdauer des Antrags auf ein Persönliches Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs durch die Sozialhilfeträger beruhen auf den besonderen Umständen, die in der Behinderung von Frau G. lagen, sowie dem Wechsel des Antragsgrunds und dem Wohnortwechsel. Der für die Bewilligung des Persönlichen Budgets erforderliche Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Frau G. und dem Kreis Soest als zuständigem Träger der Sozialhilfe kam nicht zustande.

Ob der Betreiber der Enthinderungsselbsthilfe von Autisten für Autisten (ESH) in Ermangelung einer Zielvereinbarung im Rahmen der Antragstellung für ein Persönliches Budget zwischen Frau G. und der Stadt Soest auf

die Erstattung der verauslagten Kosten vertrauen konnte, ist Gegenstand eines anhängigen Widerspruchsverfahrens. Die ESH wird insoweit gebeten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Soweit die ESH der Auffassung ist, sie sei zur Vertretung von Frau G. im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs befugt gewesen, bleibt festzustellen, dass die Antragsverfahren auf ein Persönliches Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe seinerzeit eigenständig von Frau G. über die Stadt Arnsberg beim Hochsauerlandkreis gestellt wurden. Von einer Bevollmächtigung der ESH für dieses Verfahren wurde nicht ausgegangen, da Frau G. ihre Schriftwechsel nachweislich selbstständig durchführte und ihre Interessen umfänglich eigenständig vertrat. Ausweislich der vorgelegten Schreiben erlaubte Frau G. der ESH lediglich, über ihren Fall zu sprechen. Die ESH als eine Selbsthilfegemeinschaft wurde von Frau G. um Hilfe gebeten. Es entstand der Eindruck, dass es sich bei der ESH um eine gemeinnützige Einrichtung handelt, die Autisten beratend und ehrenamtlich zur Seite steht, zumal durch die Mitarbeit der ESH keine Pflegeleistungen, sondern lediglich unterstützende Leistungen erbracht wurden.

16-P-2014-05112-03

Recklinghausen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Auch nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss keinen Anlass, die Beschlüsse vom 05.05.2014, 17.06.2014 und 12.08.2014 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05285-01

Mülheim/Ruhr

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Zivilrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-05300-01

Mettmann

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weiteren Eingaben des Herrn L. zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu prüfen.

Die Petition betrifft rechtliche Angelegenheiten, über die im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte entscheiden. Dies gilt auch hinsichtlich der vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzforderungen sowie etwaiger Fragen einer Vorbefassung unabhängiger Richter in Bezug auf eine Trennung gerichtlicher Verwaltung und richterlicher Tätigkeit.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeiten, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.05.2014 verbleiben.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 10.10.2014 nebst Anlagen.

16-P-2014-05540-01

Haan

Bauleitplanung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Unterlagen wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Dem Wunsch des Petenten kann somit nicht entsprochen werden.

16-P-2014-05873-03

Hemer

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Herrn V. zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 14.01.2014, vom 11.02.2014 und vom 12.08.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05927-00Ausländerrecht

Die volljährige Tochter A. ist mittlerweile als Verkäuferin berufstätig und die Ausländerbehörde der Stadt Bonn wird ihr nach Vorlage der Gehaltsabrechnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilen. Diese Vorgehensweise entspricht der in der mündlichen Verhandlung vom 20.02.2014 beim Verwaltungsgericht Köln erzielten

Einigung. Insoweit ist der Petition entsprochen.

Für die Eheleute K. und die Tochter M. hat die Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 25.09.2014 ein Ersuchen zugunsten der Petenten beschlossen. Die Ausländerbehörde Bonn ist von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission mit Schreiben vom 22.10.2014 darüber informiert worden.

Die Petenten werden gebeten, die weitere Entscheidung der Ausländerbehörde abzuwarten.

16-P-2014-05950-00

Voerde

Bauleitplanung

Der Stadt Voerde obliegt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu gehört beispielsweise, die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets durch Flächennutzungspläne vorzubereiten und durch Bebauungspläne zu leiten.

Bei der Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Sportpark Friedrichsfeld“ haben zahlreiche Einwander ihre Bedenken zur Rechtmäßigkeit der Planung geäußert. Hierzu zählen unter anderem der Kreis Wesel, der Landesbetrieb Wald und Holz als auch Herr K. als Petent. Kritisiert wurden insbesondere die Standortentscheidung und die damit verbundene Inanspruchnahme des Waldes.

Im Juni 2014 hat die Stadt bei der Bezirksregierung Düsseldorf den Antrag auf Genehmigung der 65. FNP-Änderung gestellt. Daraufhin hat die Bezirksregierung den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die

beabsichtigte Änderung rechtlich relevante Mängel aufweist, die einer Genehmigung entgegenstehen. Hierzu wurde die Stadt angehört und es fand ein Erörterungsgespräch statt. Wesentliche Beanstandungsmängel konnten hierbei jedoch nicht ausgeräumt werden. Die Bezirksregierung hat daher im September 2014 die Genehmigung der FNP-Änderung versagt. Da der Petition insoweit entsprochen ist, sieht der Petitionsausschuss von weiteren Maßnahmen ab.

Im Übrigen bleibt das eventuelle verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuwarten.

16-P-2014-06133-01

Hagen

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition erhält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.08.2014 verbleiben.

16-P-2014-06198-00

Gummersbach

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten wegen der Besonderheiten des Einzelfalls eine Wiedereinreisefrist für weitere zwei Jahre bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs seiner Tochter gewährt wird. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2014-06265-01

Duisburg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06343-00

Rüthen

Immissionsschutz; Umweltschutz
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung sind die bisher erteilten Genehmigungen nicht zu beanstanden.

Es besteht aus der Sicht des Petitionsausschusses kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Zur näheren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 22.07.2014.

16-P-2014-06356-00Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Ersteinreise des Petenten erfolgte im Jahr 1963. Am 08.06.1982 erhielt er eine Aufenthaltsberechtigung, die wegen eines Auslandsaufenthalts von mehr als sechs Monaten erloschen ist. Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellung des Erlöschens seiner Aufenthaltsberechtigung beim Verwaltungsgericht Aachen verlief negativ. Gründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels liegen nicht vor. Eine Anwendung von § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes bzw. von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kommt wegen fehlender Voraussetzungen ebenfalls nicht in Betracht. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Die am 18.10.2004 erfolgte Verurteilung wegen Totschlags und schwerer Brandstiftung zu 14 Jahren Haft ist ein erneuter Ausweisungsgrund. Die nach

Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe erfolgte Sozialprognose ist negativ ausgefallen. Eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse ist nicht nachzuweisen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06396-00Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat mit großer Anteilnahme zur Kenntnis genommen, dass der Sohn des Petenten am 15.06.2012 verstorben ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er hat von Inhalt und Gang des Ermittlungsverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft hat am 08.04.2014 die Ermittlungen hinsichtlich aller in Betracht kommender strafrechtlich relevanter Vorwürfe zum Nachteil des Sohnes des Petenten wieder aufgenommen. Zudem hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf auf einen beschleunigten Abschluss der Ermittlungen hingewirkt. Dem mit der Petition verfolgten Anliegen ist damit entsprochen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-06437-00Nachrodt-Wiblingwerde
Baugenehmigungen

Damit die zuständige Bauaufsichtsbehörde in einem Genehmigungsverfahren beurteilen kann, inwieweit das geplante Vorhaben von

Herrn B. genehmigungsfähig wäre, bedarf es nach § 69 Absatz 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen eines schriftlichen Bauantrags mit allen für die Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Unterlagen. Alternativ besteht zur Einreichung eines Bauantrags zu Fragen des Baurechts, insbesondere der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, die Möglichkeit, einen kostengünstigeren Bauvorbescheid zu beantragen. Bisher liegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde noch kein entsprechender Antrag vor. Herrn B. wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

16-P-2014-06441-03

Leipzig

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition von Herrn S. enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 17.06.2014, 12.08.2014 und vom 02.09.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-06449-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem ursprünglichen Anliegen des Petenten bereits während des laufenden Petitionsverfahrens Rechnung getragen werden konnte.

Aus Sicht des Petenten und seiner Familie erscheint es in hohem Maße verständlich, dass jeder Tag, um den sich die Entscheidung über den Beihilfeantrag verzögert hat, sowie die mit der Verzögerung verbundene Ungewissheit als stark belastend wahrgenommen wurden. Der Petitionsausschuss hat sich bereits im Rahmen zahlreicher Eingaben mit den Bearbeitungszeiten im Landesamt

für Besoldung und Versorgung (LBV) befasst und dabei vielfach Anlass zur Kritik gefunden. In diesem Zusammenhang wurden schon verschiedene Arbeitsabläufe evaluiert. Grundsätzlich besteht hier noch immer deutlicher Verbesserungsbedarf, der auch immer wieder angemahnt wird.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung pflegebedingter Aufwendungen bei 24-Stunden-Pflege erfordert schon aufgrund des finanziellen Volumens eine besonders sorgfältige Prüfung. Im Falle des Petenten kam noch erschwerend hinzu, dass Mitteilungen der Versicherung des Petenten (insbesondere das Pflegegutachten) dem LBV erst mit Verspätung vorlagen. Die Bearbeitungsdauer ist demnach vorliegend durch mehrere Faktoren bedingt.

Der Ausschuss wird die Arbeit des LBV auch weiterhin kritisch begleiten.

16-P-2014-06511-00

Lemgo

Versorgung der Beamten

Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass dadurch, dass alle in Betracht kommenden Erben - so auch Herr E. - das Erbe ausgeschlagen haben, sie keinerlei Ansprüche mehr geltend machen können.

Im Übrigen handelte es sich bei der Forderung des Landes um eine Forderung aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann der vollstreckende Gläubiger nach § 850 f Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c ZPO vorgesehenen Beschränkungen

bestimmen. Die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung sind daher nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen. Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 23.05.2014.

16-P-2014-06516-00

Dortmund
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Kulturpflege
Denkmalpflege

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Nach der Gemeindeordnung darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vorliegend handelt es sich um eine Grundstücksangelegenheit, über die der Rat der Stadt Dortmund gemäß § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung entscheidet. Nach der Geschäftsordnung des Rats sind Grundstücksangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Entscheidung der Stadt Dortmund, wie künftig mit diesem Gebäude verfahren werden soll, obliegt der Stadt in eigener Verantwortung und ist daher nicht zu beanstanden.

Das Gebäude des ehemaligen Museums am Ostwall in Dortmund wurde zweimal durch das zuständige Denkmalfachamt auf seine Denkmalwürdigkeit hin geprüft. Beide Gutachten kamen zu dem Schluss, dass eine solche nicht vorliegt. Die Stadt Dortmund als untere Denkmalbehörde folgte diesem Urteil und nahm keine Eintragung in die Denkmalliste vor. Diese Entscheidung ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06521-00

Langenfeld
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06580-00

Wuppertal
Bauordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06581-00

Wiehl
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Besoldung der Beamten
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Grundsätzlich ist das Anliegen, intime Gesundheitsdetails nicht persönlich bekannten Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis gelangen zu lassen, nachvollziehbar. Das Datenschutzrecht ist jedoch diesbezüglich nur in der Lage, vor Offenbarungen unbefugten Personen gegenüber zu schützen, nicht jedoch notwendigerweise gegenüber persönlich unerwünschten, sofern die Legitimation für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf einer gesetzlichen Grundlage und nicht der Einwilligung des Betroffenen beruht.

Eine Auslagerung der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten ist nur im Rahmen des Personalaktenrechts möglich. Das Personalaktenrecht hat das Ziel, ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit im Umgang mit den personenbezogenen Daten der Beschäftigten sicherzustellen. Daher unterliegen Beihilfeangelegenheiten dem Abschottungsgebot nach § 85 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW), demgemäß Beihilfeakten immer als Teilakten zu führen und von den übrigen Personalakten getrennt zu bearbeiten und aufzubewahren sind. Dadurch wird ein besonderer Schutz der Vertraulichkeit sichergestellt.

Der Petent führt zutreffend aus, dass nach § 16 Beihilfenverordnung NRW die Gemeinden - egal welcher Größenordnung - für die Beihilfebearbeitung zuständig sind. Eine Ausgliederung der Beihilfesachbearbeitung ist im Rahmen des § 92 LBG NRW grundsätzlich möglich. Die vorgenannten Regelungen geben jedoch den Dienstherren ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten, dem Anliegen des Petenten Rechnung zu tragen, insbesondere die Aufgabe der Beihilfebearbeitung an andere Stellen, auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, abzugeben.

Von einer Verpflichtung insbesondere kleinerer Gemeinden, die Beihilfebearbeitung an andere Stellen abzugeben, hat der Gesetzgeber bislang abgesehen. Dies wäre ein weitgehender Eingriff in die Personalhoheit einer Gemeinde als wesentlichem Element der kommunalen Selbstverwaltung, ohne dass es bislang zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten gekommen ist. Insofern wird aktuell kein Anlass gesehen, die bisherige Praxis zu ändern.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Kommunalpolitik.

16-P-2014-06583-00

Minden

Bauordnung

Baugenehmigungen

Die Petentin wendet sich gegen eine Bauordnungsverfügung der Stadt Minden zum Abriss eines neu errichteten Wohnhauses und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit dem Urteil vom 24.06.2014 die Bauordnungsverfügung der Stadt Minden vom 15.06.2011 aufgehoben. Es hat zunächst bestätigt, dass das Bauvorhaben der Petentin formell und materiell rechtswidrig ist. Da jedoch die untere Bauaufsichtsbehörde mit dem in der Bauordnungsverfügung geforderten Abriss des errichteten Mehrfamilienhauses das ihr zustehende Entschließungsermessen nicht ausgeübt hat, wurde die Bauordnungsverfügung aufgehoben.

Da die Stadt Minden keinen Widerspruch eingelegt hat, ist die Petition damit erledigt.

16-P-2014-06585-00

Rheinberg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er kann im Ergebnis dem Petenten leider nicht dadurch helfen, dass er dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) empfiehlt, die begehrte Beihilfeleistung zu gewähren.

Für eine solche Leistung bestünde keine rechtliche Grundlage. § 7 Absatz 4 Satz 5 der Beihilfenverordnung ist nicht einschlägig, da die Rehabilitationseinrichtung tatsächlich über einen kostenlosen Fahrdienst verfügt. Diese Leistung ist durch die Pauschalpreisvereinbarung zwischen Rehabilitationseinrichtung und Sozialversicherung abgedeckt. Es ist für den Petitionsausschuss kein Grund ersichtlich, warum Privatpatienten darüber

hinaus zusätzlich für den Fahrdienst bezahlen sollten, da der Fahrdienst für sie nicht anders ausgestaltet ist als für Kassenpatienten. Ebenso wenig ist ersichtlich, warum die - für Privatpatienten nicht ermäßigte - Pauschale bei diesen die Fahrtkosten nicht abdecken sollte. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass andere Rehabilitationseinrichtungen eine solche Zusatzzahlung von Privatpatienten nach Mitteilung der Landesregierung (Finanzministerium - FM) nicht verlangen. Es wäre nicht zu vertreten, der von der Ehefrau des Petenten besuchten Rehabilitationseinrichtung auf Kosten der Allgemeinheit zusätzliche Einnahmen dadurch zu verschaffen, dass das LBV diese sachlich nicht gerechtfertigte Mehrforderung übernimmt.

Der Petitionsausschuss regt an, im Rahmen der beihilferechtlichen Anerkennung noch deutlicher - gegebenenfalls auch durch optische Kennzeichnung - hervorzuheben, dass etwaige weitere Kostenforderungen einer Klinik oder Rehabilitationseinrichtung nicht anerkannt würden und entsprechende Vertragszusätze daher nicht unbedenklich unterschrieben werden sollten. Auch dürfte es für das Verständnis des Petenten, der sich der Forderung der Rehabilitationseinrichtung ausgesetzt sieht, hilfreich sein, wenn das LBV ihm gegenüber deutlicher und verständlicher die Auffassung der Landesregierung (FM) zum Ausdruck brächte, dass die Mehrforderung der Rehabilitationseinrichtung sachlich nicht begründet ist.

16-P-2014-06607-00

Hürth

Erschließung

Die in Rede stehenden Grundstücke werden nach den von der Stadt Hürth vorgelegten Unterlagen von der Erschließungsanlage „Am Alten Bahnhof“ erschlossen und sind daher nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) grundsätzlich bei der Verteilung des

Erschließungsaufwands für diese Erschließungsanlage zu berücksichtigen.

Die Kosten, die für die erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg, Parkplätze und Grünanlagen (Baumbeete) einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung entstehen, sind grundsätzlich (soweit sie erforderlich sind) beitragsfähig. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die Erneuerung der Wasserleitung. Die Grundstücksentwässerung ist nicht Bestandteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Den betroffenen Grundstückseigentümern steht gegen eine spätere Erschließungsbeitragserhebung der Rechtsweg offen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06609-00

Gütersloh

Wasser und Abwasser

Für die Öffentlichkeit besteht sowohl bei der Erstellung der Hochwasserrisiko-Managementpläne als auch bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten die Möglichkeit der Mitwirkung.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Petentin ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Aufstellung des Hochwasserrisiko-Managementplans nutzen würde und ihre Vorschläge zum Hochwasserschutz in diesen Prozess bei der Stadt Gütersloh einbrächte. Nach Realisierung der Maßnahmen des Hochwasserrisiko-Managementplans, die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet haben, könnten die betroffenen Flächen im Rahmen der Fortschreibung gegebenenfalls verkleinert werden oder je nach Lage der Dinge entfallen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.06.2014.

16-P-2014-06636-00

Essen
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Am 27.06.2012 wurde dem Petenten aufgrund massiver verbaler Drohungen gegenüber Jobcenter-Mitarbeitern ein Hausverbot für die Dauer eines Jahres für alle Dienststellen des Jobcenters Essen erteilt. Mit Ablauf des 26.06.2013 ist die Frist für das Hausverbot verstrichen. Insoweit ist der Petent derzeit nicht mehr beschwert. Die Vorwürfe des Petenten gegen das Jobcenter Essen können nicht bestätigt werden. Aufgrund seines gewalttätigen Verhaltens ist die Vorgehensweise des Jobcenters nicht zu beanstanden.

In den vergangenen Monaten war der Petent aus unterschiedlichen Gründen mittellos. Liegt eine Mittellosigkeit vor, ist dies vom Jobcenter zunächst zu prüfen. Hierzu ist der Sachverhalt dort vorzutragen und nachzuweisen. Auch wenn der Petent dies als Hilfe unter Nachdruck empfunden hat, so ist dieser übliche Verfahrensablauf nicht zu beanstanden. Die Mittellosigkeit des Petenten wurde am 19.08.2014 durch die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 80,00 Euro behoben. Die Auszahlung erfolgte wunschgemäß per Postbarscheck.

Die Ablehnung einer darlehensweisen Übernahme der Kosten für die Passgebühr ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil der Petent die Kosten für die Ausstellung eines Passes bereits vor der Antragstellung beglichen hatte. Insofern schied eine darlehensweise Übernahme aus.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen sich die Verlegung des Petenten aus einer Einrichtung des offenen Vollzugs in eine Einrichtung des geschlossenen Vollzugs ergeben hat. Darüber hinaus hat er sich über die den Leiter der zuständigen

Justizvollzugsanstalt betreffende Beschwerdesachbearbeitung des Justizministeriums informiert und von dem Inhalt und Gang der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis genommen. Soweit die Petition zugleich eine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügungen in den betreffenden Verfahren darstellt, ist das Erforderliche veranlasst.

16-P-2014-06685-00

Mülheim/Ruhr
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Situation vor Ort ermöglicht derzeit kein weiteres ordnungsrechtliches Einschreiten der Umweltschutzbehörden.

Die zulässigen Immissionsschutzwerte für Lärm werden durch die Anlage eingehalten. Die Schwermetallbelastung über den Luftpfad stellt rechtlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwassergewinnung ist nicht zu befürchten.

Mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag mit der Firma J. GmbH ist eine Berechnungsanlage zur Niederschlagung der Stäube installiert und in Betrieb genommen worden, die zu einer deutlichen Minderung der Staubdeposition beiträgt.

Hinsichtlich des nachhaltigen Bodenschutzes sind zwar weitere Schadstoffanreicherungen durch Staubimmissionen zu erwarten. Jedoch besteht für die Umweltschutzbehörden aufgrund der nicht erreichten Prüf- und Maßnahmenwerte für Schwermetalle derzeit nicht die Möglichkeit zur Durchsetzung weiterer Vorsorgemaßnahmen.

Der im Frühjahr 2012 von der Firma gestellte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag auf Erweiterung der Anlage ist Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens, auf das der Petitionsausschuss wegen der

im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann.

Die von der Firma geplante Verlagerung des Betriebs ab Anfang des Jahres 2015 käme dem Begehren des Petenten entgegen; die weitere Konkretisierung dieser Planung bleibt indes abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der aktualisierten Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 30.07.2014.

16-P-2014-06686-00

Erfstadt

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die mit der Petition beanstandete Bearbeitungsdauer eines vor dem Sozialgericht Köln geführten Streitverfahrens hat der Präsidentin des Sozialgerichts Köln als unmittelbarer Dienstvorgesetzter Anlass zu einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung gegeben. Die Streitsache ist am 26.06.2014 durch das Gericht beraten und entschieden worden. Gegen das Urteil des Sozialgerichts hat der Petent zwischenzeitlich Berufung eingelegt. Der Petition ist im Hinblick auf das ausstehende erstinstanzliche Urteil damit zwischenzeitlich entsprochen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die außerdem vom Petenten gerügten Entscheidungen des Landschaftsverbands Rheinland sind aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens des Petenten tätig zu werden.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 01.08.2014 und 18.09.2014.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf des sozialgerichtlichen Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-06696-00

Kempen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der aktuellen Situation des Sohnes der Petentin auseinandergesetzt. Es ist aus seiner Sicht hoch erfreulich, wie dieser sich in der letzten Zeit schulisch und persönlich weiterentwickelt hat. Unbestreitbar ist dies zu einem maßgeblichen Anteil auch auf die professionelle Therapie im Mathematisch-Lerntherapeutischen Institut zurückzuführen. Der Petitionsausschuss hält es für durchaus plausibel, dass eine Fortführung dieser Maßnahme ausgesprochen sinnvoll ist bzw. dass ein Abbruch dazu führen könnte, das Erreichte wieder in Frage zu stellen.

Gleichwohl sieht sich der Ausschuss nicht in der Lage, die Empfehlung auszusprechen, die Therapie weiterhin im Rahmen einer Eingliederungsmaßnahme nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu fördern. Das Jugendamt ist insbesondere auf der Grundlage eines ausführlichen Berichts der Klassenlehrerin zu dem Ergebnis gelangt, dass die für eine Leistungsgewährung erforderliche Teilhabebeeinträchtigung derzeit nicht vorliegt. Diese Bewertung erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Sohn der Petentin ist in seiner Klasse grundsätzlich integriert und hat in ihr

seinen Platz gefunden. Auch wenn es im Umgang mit Gleichaltrigen immer wieder zu Konflikten bzw. zu Vermeidungsstrategien kommt, halten diese sich in einem das übliche Maß nicht auffällig überschreitenden Rahmen. Wenn jedoch eine Teilhabebeeinträchtigung nicht festgestellt werden kann, ist dem Jugendamt die Übernahme der Maßnahme rechtlich nicht möglich. Sollten in Zukunft wieder stärkere Isolierungstendenzen auftreten, könnte jederzeit ein erneuter Antrag gestellt werden.

Der Petitionsausschuss ermutigt die Eltern des Jungen, das Angebot anzunehmen, den geplanten Wechsel auf die Gesamtschule aktiv zu gestalten. Der Ausschuss sieht den Fall weiterhin als Beleg dafür, dass dem Thema Dyskalkulie verstärkte Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte.

16-P-2014-06700-00

Aachen

Einkommensteuer

Die Bearbeitung der Steuerangelegenheit des Petenten für das Jahr 2012 durch das Finanzamt Aachen-Stadt entspricht der geltenden Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Die für die Dienst- und Fachaufsicht über das Finanzamt Aachen-Stadt zuständige Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat den Petenten mit Schreiben vom 30.04.2014 umfassend über die in der Einkommensteuerfestsetzung 2012 berücksichtigten Aufwendungen unterrichtet. Auch die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab 10.06.2014 wurde dem Petenten zutreffend erläutert. Die Einbeziehung des von der Ehefrau des Petenten in 2012 bezogenen Krankengeldes in die Berechnung des Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen entspricht ebenfalls dem geltenden Recht. Das von der Ehefrau des Petenten in 2012 bezogene Krankengeld ist zwar steuerfrei, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet,

dass auf das übrige zu versteuernde Einkommen des Steuerzahlers, ohne Einbeziehung des steuerfreien Krankengeldes, ein besonderer Steuersatz angewendet wird. Dies führt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung regelmäßig zu Steuernachzahlungen. Vielfach wird in der Anwendung des Progressionsvorbehalts eine „Nachversteuerung“ der steuerfrei erhaltenen Einkommens- bzw. Lohnersatzleistungen gesehen. Dies trifft jedoch nicht zu, da der Progressionsvorbehalt lediglich zu einer Erhöhung des Steuersatzes auf das steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen führt. Bezieht etwa ein Steuerpflichtiger in einem Kalenderjahr ausschließlich steuerfreie Einkommens- bzw. Lohnersatzleistungen, fällt keine Einkommensteuer an. Der Progressionsvorbehalt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar. Er berücksichtigt das Leistungsvermögen des Steuerzahlers in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise. Es liegt auf der Hand, dass Steuerpflichtige, die in einem Kalenderjahr neben eigenen Einkünften steuerfreie Einkommens- bzw. Lohnersatzleistungen bezogen haben, wirtschaftlich leistungsfähiger sind als Steuerpflichtige, die gleich hohe steuerpflichtige Einkünfte ohne solche Ersatzleistungen erzielt haben. Die Einbeziehung der Einkommens- bzw. Lohnersatzleistungen in die Berechnung des Steuersatzes begegnet daher nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Dem Petenten bleibt es selbstverständlich unbenommen, seine gegebenenfalls abweichende Rechtsauffassung auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg weiter zu verfolgen.

Das Finanzamt hat über die vom Petenten gegen den Einkommensteuerbescheid sowie den Vorauszahlungsbescheid eingelegten Einsprüche bisher nicht entschieden. Der Petent wird gebeten, die Entscheidungen abzuwarten.

16-P-2014-06740-00
Solingen
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die beiden Landschaftsverbände am 04.12.2013 in Münster übereinstimmend und jeweils einstimmig auf eine weitestgehend einheitliche Fördersystematik für Kinder mit Behinderungen verständigt haben.

Nach einer Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2014/2015 beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland (LVR), sich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vollständig aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen zurückzuziehen, mit der Zielsetzung, dass diese zukünftig von den Krankenkassen erbracht werden sollen.

Der LVR stützt sich dabei auf die Novellierung/Einführung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie – HeilM-RL) vom Januar 2011. Demnach sieht die Heilmittelrichtlinie eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Therapie in Einrichtungen vor und dies auch außerhalb therapeutischer Praxen und ohne Verordnung eines Hausbesuchs. Zudem können gesetzliche Krankenkassen Kindertageseinrichtungen nun als Orte der Leistungserbringung anerkennen.

Somit wird die jeweilige Kindertageseinrichtung in die Lage versetzt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Alle in der HeilM-RL genannten Therapieformen können damit - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - auch in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Insbesondere gilt, dass die Leistungen von geeignetem medizinisch-therapeutischen Personal - durch die Krankenkassen zulassungsfähig - zu erbringen sind.

Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und an den

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

16-P-2014-06798-01
Oberhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle beim Landgericht Duisburg aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat und der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg eine Überprüfung der Haftfähigkeit des Petenten veranlassen wird.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-06814-00
Olsberg
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent ist Miteigentümer des Mehrfamilienhauses, in dem ein Ehepaar wohnt, das unter Betreuung steht. Er beanstandet, dass das Amtsgericht, das Ordnungsamt, das Gesundheitsamt und der Betreuungsverein sich nicht um dieses

alkoholranke Paar kümmern würden. Wiederholt habe er das Amtsgericht, das Gesundheits- und das Ordnungsamt der Stadt angeschrieben, aber es sei keine Reaktion erfolgt. Die Ruhestörungen und Belästigungen durch das Ehepaar seien für die übrigen Mietparteien unerträglich.

Beim Landgericht Duisburg wurde der Vorgang in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht geprüft. Anhaltspunkte, dass Eingaben des Petenten nicht bearbeitet worden sind, haben sich nicht ergeben.

Aus Gründen des Datenschutzes und der dienstlichen Verschwiegenheitspflicht werden Außenstehende - wie hier der Vermieter - über ein behördliches Tätigwerden nicht unterrichtet.

Soweit sich der Petent auch gegen die Verfahrensführung wendet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich bei der Überprüfung der Beschwerde keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten beim Gesundheitsamt der zuständigen Stadt ergeben haben.

16-P-2014-06826-00

Köln
Schulen

Es sollen zukünftig in Fällen wie dem der Tochter der Petentin, in denen durch enge Auslegung der Anwesenheitstage keine Beschulung erfolgte, Lösungen zugunsten der Kinder und Jugendlichen gefunden werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) wird entsprechende Präzisierungen in eine aktuell anstehende Überarbeitung des in

Betracht kommenden Runderlasses aufnehmen.

Die Petentin erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 06.10.2014.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihn über den weiteren Verlauf des Erlassverfahrens zu berichten.

16-P-2014-06830-00

Siegen
Arbeitsförderung
Sozialhilfe
Wohnungswesen

Der Träger der Sozialhilfe hat die Petentin um Kontaktaufnahme gebeten, damit der Sachverhalt geklärt und eine Lösung gefunden werden kann. Dieser Bitte ist sie bisher nicht nachgekommen. Der Petentin kann nur empfohlen werden, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Soweit es um die drohende Wohnungslosigkeit der Petentin geht, bietet die Stadt Siegen bei der Wohnungsvermittlung Unterstützung im Rathaus Weidenau in Siegen an. Der Petentin wird empfohlen, sich zur Unterstützung bei der Wohnungssuche mit der Stadtverwaltung Siegen in Verbindung zu setzen. Fachdienststellen für Wohnungsnotfälle befinden sich in den Stadtteilbüros Heidenberg bzw. Fischbacherberg.

Die AOK Nordwest hat das Krankengeld für die Zeit vom 01.12.2013 bis 30.04.2014 nachgezahlt. Seit dem 01.05.2014 wird Arbeitslosengeld I gewährt. Wegen des Bezugs dieser Leistungen bestand auch jeweils Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dem Wunsch der Petentin konnte somit entsprochen werden.

16-P-2014-06840-02

Gelsenkirchen

EnergiewirtschaftWasser und Abwasser

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 und vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2014-06850-00

Kempen - St. Hubert

Erschließung

Die Stadt Kempen ist grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Festsetzung der Verkehrsfläche der hier in Rede stehenden Erschließungsanlage ergibt sich aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan der Stadt Kempen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen auf der festgesetzten Verkehrsfläche legt die Gemeinde in einem formlosen auf die konkrete Einzelanlage bezogenen Bauprogramm fest. Die Ausbauentscheidung trifft der Rat der Gemeinde bzw. der entsprechende entscheidungsbefugte Ausschuss in eigener Verantwortung. Die Stadt Kempen widerspricht dem Vorwurf einer überzogenen Straßenausbauplanung auf Kosten der Anwohner. Sie hat die Petenten auch über ihre Planungen unterrichtet. Den Petenten steht gegen eine spätere Erschließungsbeitragshebung der Rechtsweg offen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit und keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt

Kempen aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06863-00

Herzogenrath

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Investor geplante Verschiebung einer Gabionenschallschutzwand in Richtung Lärmquelle seitens der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) als eine Verbesserung gegenüber der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzung bewertet wird. Dem Schallschutz würden zudem durch das Eingraben der Stellplatzanlage um 0,5 m unter Würdigung nachbarlicher Belange Rechnung getragen. Daher sei die von der Stadt erteilte Befreiung nicht zu beanstanden. Zwischenzeitlich habe der Investor einen Nachtragsantrag gestellt, wonach er die Schallschutzwand nun am Rand des Plangebiets errichten wird, d. h. an der hinteren Grenze der Grundstücke der Petenten M. und H.

Aus Sicht des MBWSV wird kein Anlass gesehen, aufsichtsbehördlich tätig zu werden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung an.

16-P-2014-06873-00

Neukirchen-Vluyn

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss ist erfreut, dass der Petent, auch durch das Entgegenkommen der Behörden, nunmehr einen unbefristeten Vertrag erhält. Der geschlossene Vergleich stellt in seiner konkreten Ausgestaltung aus Sicht des Ausschusses eine angemessene und zufriedenstellende Lösung dar.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) bemüht ist, der schwierigen Situation der immer wieder befristet eingestellten

Vertretungslehrkräfte nach Möglichkeit
Rechnung zu tragen.

16-P-2014-06882-00

Selm
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme
erledigt.

16-P-2014-06916-00

Herne
Bauordnung

Der Vorwurf der Petenten, erst mit der Baugenehmigung vom 06.02.2013 über die zu ihren Lasten vorzunehmenden Aufschüttungen auf ihrem Grundstück Kenntnis erhalten zu haben, ist nicht nachzuvollziehen. Die Petenten wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 05.12.2012 darüber informiert, dass ihr Bauantrag vom 13.08.2012 erst nach Abschluss des durch den Grundstücksvorbesitzer aufzubringenden unbelasteten Bodenmaterials weiter bearbeitet werden könne. Weiter wurde ihnen erklärt, dass sie als Bauherren die auf ihrem Grundstück noch bis zu einer Gesamtmächtigkeit von 0,90 m fehlende Bodenschicht aufzufüllen sowie nach Abschluss der Bodenauffüllungen die dann geltende neue Geländehöhe in dem zum Bauantrag gehörenden Lageplan wie in den Bauzeichnungen zu ergänzen haben. Nachdem dies erfolgt ist, erhielten die Petenten binnen einer Woche die begehrte Baugenehmigung.

Inwieweit Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzungen des Grundstücksvorbesitzers und bzw. oder des mit der Qualitätsüberwachung des aufzubringenden Bodenmaterials betrauten Sachverständigenbüros bestehen, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Derartige Ansprüche sind zivilrechtlich geltend zu machen.

16-P-2014-06927-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Angelegenheit wurde in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses eingehend erörtert.

Die Ausländerbehörde ist zurzeit noch nicht in der Lage, zur Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Herr V. ist ernsthaft erkrankt und befindet sich in ständiger ärztlicher Behandlung. Die letzte vorgelegte Bescheinigung, in der Reiseunfähigkeit attestiert wurde, liegt bereits ein Jahr zurück. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eine aktuelle ärztliche Begutachtung vorzulegen, in der die für die Begutachtung von psychisch Kranken vorgesehenen Kriterien berücksichtigt werden.

Im Übrigen sollten sich Frau V. und ihre Tochter intensiv um eine Arbeit bzw. um einen Ausbildungsplatz bemühen und entsprechende Anträge auf Arbeitserlaubnis stellen.

Die Tochter könnte eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie ihren Schulabschluss erreicht und erfolgreich eine Berufsausbildung absolviert.

Es steht den Petenten frei, sich zu gegebener Zeit erneut an die Petitionsausschuss zu wenden.

16-P-2014-06934-00

Steinfurt
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht im Ergebnis leider keine Möglichkeit, eine Empfehlung zugunsten der Petentin auszusprechen.

Die Angelegenheit ist durch ein gerichtliches Verfahren rechtskräftig entschieden worden. Dem Petitionsausschuss steht es wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit nicht zu, gerichtliche Entscheidungen zu kommentieren oder gar aufzuheben. Ebenso wenig steht es dem Ausschuss zu, auf Behörden oder Verbände dahingehend einzuwirken, eine Angelegenheit abweichend von einer in dieser Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung zu handhaben, oder dafür zu kritisieren, dass unter Berufung auf eine gefestigte Rechtsprechung Rechtsmittel gegen eine Einzelentscheidung eingelegt wurde. Auch hierin läge eine indirekte Kritik an der Judikative, die dem Ausschuss verwehrt ist. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn das Gericht selbst durch einen entsprechenden Hinweis zum Ausdruck gebracht hätte, dass es die rechtlich zutreffende Entscheidung aus bestimmten Gründen für sachlich inadäquat halten würde. Dies war hier jedoch nach Mitteilung der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) nicht der Fall.

16-P-2014-06940-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Entscheidung des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zur Gewährung von Vollzugslockerungen für den Ehemann der Petentin nicht zu beanstanden ist.

Der Beschluss über die Fortdauer der Unterbringung des Petenten vom 25.04.2014 ist seit dem 13.06.2014 rechtskräftig.

Soweit gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen mit der Petition angesprochen werden, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen

Unabhängigkeit verwehrt, deren Sachbehandlung und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-06963-00

Leverkusen
Arbeitsförderung
Wohngeld

Die Angelegenheit wurde in einem Anhörungstermin des Petitionsausschusses eingehend erörtert.

Die vom Jobcenter gezahlten Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden. Der Petentin stehen auch keine weiteren Leistungen wie z. B. Wohngeld zu, weil sie während ihrer Ausbildung dem Grunde nach Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat.

Ihre Eltern sind bis zum Abschluss der Ausbildung verpflichtet, Unterhalt zu zahlen.

Die parlamentarische Prüfung der Angelegenheit durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat ergeben, dass die Petentin Berufsausbildungsbeihilfe nicht bekommen kann, weil das Einkommen ihrer Eltern auf die Ausbildungsbeihilfe angerechnet werden muss. Das Bruttoeinkommen des Vaters vermindert sich nicht dadurch, dass er sich im Insolvenzverfahren befindet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, durch den Insolvenzverwalter prüfen zu lassen, ob die Unterhaltsverpflichtung des Vaters gegenüber der Petentin im Insolvenzverfahren zutreffend berücksichtigt wurde. Die Petentin kann ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Vater nur im privatrechtlichen Weg geltend machen.

16-P-2014-06966-00

Frechen

Hilfe für behinderte Menschen

Nach einer neuerlichen Untersuchung des Petenten konnte diesem das Merkzeichen „B“ zuerkannt werden. Seinem Anliegen wurde damit Rechnung getragen.

16-P-2014-06981-00

Dinslaken

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des Bundes-Angestelltentarifs werden für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.

In den sogenannten Konkurrenzfällen, in denen beide Ehegatten zum Stichtag 30.09.2005 im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, kommt es für den Anspruch auf die tarifliche Besitzstandszulage darauf an, wer zum Überleitungszeitpunkt als Kindergeldberechtigter bestimmt war. Denn nur der Elternteil erhielt den früheren kinderbezogenen Entgeltbestandteil, dem das Kindergeld gewährt wurde oder vorrangig zu gewähren gewesen wäre. Demgemäß hat im vorliegenden Fall nur derjenige Elternteil Anspruch auf die Besitzstandszulage, zu dessen Gunsten die Eltern spätestens für September 2005 ihr Wahlrecht zur Bestimmung des Kindergeldberechtigten ausgeübt hatten. Im vorliegenden Fall wurde zu Gunsten des Ehegatten der Petentin entschieden.

Es ist gesetzlich bestimmt, dass die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt entfällt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer

Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird. Eine Übertragung der Besitzstandszulage an die jetzt kindergeldberechtigte Petentin ist tarifrechtlich nicht möglich. Die Petentin hat auch keinen neuen Anspruch auf Gewährung der kinderbezogenen Besitzstandszulage, da die Verhältnisse zum Überleitungsstichtag, dem 30.09.2005, ausschlaggebend sind und sie zu diesem Zeitpunkt nicht die Kindergeldberechtigte war. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.09.2014.

16-P-2014-06987-00

Münster

Versorgung der BeamtenBesoldung der Beamten

Das Anliegen der Petentin, eine rechtzeitige und korrekte Festsetzung der Versorgungsbezüge zu erhalten, ist verständlich.

Die Arbeitssituation in der Versorgungsabteilung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) ist im Schulbereich geprägt von einer Vielzahl von Versorgungsfestsetzungen zum Ende der beiden Schulhalbjahre zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres.

In Fällen, in denen das LBV die Versorgungsbezüge aufgrund der Vielzahl der Zurrhesetzungen nicht rechtzeitig festsetzen kann, zahlt das Landesamt die Dienstbezüge bis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge mit einer pauschalen Kürzung von 30% weiter und informiert die Betroffenen in einem Schreiben hierüber. Das LBV hat der Petentin ein entsprechendes Informationsschreiben am 20.07.2014 zugesandt.

Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75%. Bei einer pauschalen Kürzung

der Dienstbezüge um 30% ist gewährleistet, dass der in den Ruhestand tretende Beamte bzw. die in den Ruhestand tretende Beamtin im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ausreichend gesichert alimentiert wird. Überzahlungen verrechnet das LBV je nach Höhe und unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen und sozialer Gesichtspunkte in den Folgemonaten.

Das LBV und das Finanzministerium haben zugesichert, weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um den berechtigten Anliegen der Beamtinnen und Beamten auf eine zeitnahe und korrekte Festsetzung der Versorgungsbezüge dauerhaft gerecht zu werden.

16-P-2014-07017-00

Windeck
Straßenbau

Der Sanierungsbedarf der Fahrbahn der Landesstraße 333 (L 333) zwischen den Orten Hurst und Distelhausen ist der Straßenbauverwaltung bekannt. Die Verkehrsbelastung liegt unter der durchschnittlichen Belastung der Landesstraßen. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl anstehender Projekte und eines engen Finanzrahmens im Landesstraßenbau erfolgt eine Priorisierung der Erhaltungsmaßnahmen. Aufgrund der vorrangigen Eilbedürftigkeit vieler anderer Maßnahmen konnte bislang die von Herrn W. angesprochene Herstellung der L 333 nicht vorgenommen werden. Die eingerichteten Geschwindigkeitsbeschränkungen gewährleisten jedoch die Verkehrssicherheit.

Da die Sanierung von Landesstraßen außerdem maßgeblich von der Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Finanzmittel abhängt, ist hierzu die Verabschiedung des Landeshaushalts 2015 im Herbst dieses Jahres abzuwarten. Diesbezüglich kann keine Vorhersage getroffen werden.

Herrn W. wird zugesagt, die von ihm geforderte Erhaltungsmaßnahme an der L 333 zwischen den Orten Hurst und Distelhausen bei den Erhaltungsdispositionen 2015 einzubeziehen. Ob das Finanzbudget und die Dringlichkeit dieser Maßnahme für eine Sanierung ausreichen, ergibt sich erst in der Abwägung.

16-P-2014-07018-00

Herne
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug gemeinsam mit der LWL-Klinik Herne Möglichkeiten zur Verbesserung der Schalldämmung bei den Türen und der Verdunklung der Zimmer prüfen wird. Im Übrigen hat die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen gegeben.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.09.2014.

16-P-2014-07020-00

Bad Münstereifel
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die beiden Landschaftsverbände am 04.12.2013 in Münster übereinstimmend und jeweils einstimmig auf eine weitestgehend einheitliche Fördersystematik für Kinder mit Behinderungen verständigt haben.

Nach einer Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2014/2015 beabsichtigt der LVR, sich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vollständig aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen zurückzuziehen, mit der

Zielsetzung, dass diese zukünftig von den Krankenkassen erbracht werden sollen.

Der LVR stützt sich dabei auf die Novellierung/Einführung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) vom Januar 2011. Die HeilM-RL sieht eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Therapie in Einrichtungen vor und dies auch außerhalb therapeutischer Praxen und ohne Verordnung eines Hausbesuchs. Zudem können gesetzliche Krankenkassen Kindertageseinrichtungen nun als Orte der Leistungserbringung anerkennen.

Dadurch wird die jeweilige Kindertageseinrichtung in die Lage versetzt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Alle in der HeilM-RL genannten Therapieformen können damit - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - auch in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Insbesondere gilt, dass die Leistungen von geeignetem medizinisch-therapeutischen Personal - durch die Krankenkassen zulassungsfähig - zu erbringen sind.

Der Ausschuss überweist die Petition aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2014-07051-00

Euskirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Bewährungswiderruf erfolgte durch das Gericht, das die Bewährungsaufsicht führt.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen

Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens von Herrn N. tätig zu werden.

16-P-2014-07056-00

Menden
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr S. mit Wirkung vom 01.02.2015 an die Gesamtschule seines Wohnortes versetzt wird. Dem Anliegen wird damit entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.10.2014.

16-P-2014-07065-00

Köln
Kindergartenwesen

Die für den Sohn der Petentin seitens des Jugendamtes der Stadt Köln gewählten Kriterien zur Vergabe eines U3-Betreuungsplatzes sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Ob und inwieweit die Stadt Köln gegenüber der Petentin zur Erstattung etwaiger Mehrkosten verpflichtet ist, die der Petentin durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Tagesmutter am 12.07.2013 entstanden sind, ist ebenso wie die Frage der Rechtmäßigkeit der doppelten Gebührenforderung der Stadt Köln Gegenstand eines laufenden gerichtlichen Verfahrens und wird durch dieses gerichtlich festgestellt werden.

Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend,

Kultur und Sport), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-07081-00

Essen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin und ihr Vater sich mit der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) und einer sofortigen vorläufigen Aufnahme der Petentin an einer Förderschule einverstanden erklärt haben.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2014-07082-01

Berlin
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen und gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.09.2014 verbleiben.

16-P-2014-07089-00

Duisburg
Rechtspflege
Polizei
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er hat von der Sachbehandlung der auf Strafanzeigen der Petentin zurückgehenden Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Duisburg ebenso Kenntnis genommen, wie von dem

Ergebnis der Überprüfung der Verfahrenseinstellungen durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf.

Zum Verfahren 361 Js 1373/11 wird die Staatsanwaltschaft Duisburg der Petentin den noch ausstehenden Bescheid erteilen. Ferner wird der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Petentin hinsichtlich ihrer in den Verfahren 383 Js 2580/10 und 115 Js 74/14 eingelegten Beschwerden gegen die staatsanwaltschaftliche Entscheidung bescheiden.

Der Ausschuss hat sich außerdem über Inhalt und Stand der die Petentin betreffenden Ordnungswidrigkeitenverfahren unterrichtet. Die von der Petentin vorgetragenen Einwendungen gegen die Vollstreckung der gegen sie durch Urteil des Amtsgerichts Duisburg verhängten Geldbuße haben dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Duisburg Anlass gegeben, die Akten dem Amtsgericht Duisburg zur Entscheidung vorzulegen.

Der Petitionsausschuss hat sein Augenmerk auch auf das persönliche Auftreten und die sachlichen Entscheidungen von Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Duisburg in Sitzungen vor dem Land- und Amtsgericht Duisburg gerichtet. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit die Petentin Vorwürfe gegen Wachtmeister des Land- und Amtsgerichts Duisburg erhebt, hat sich der Ausschuss - soweit rekonstruierbar - über die zugrunde liegenden Ereignisse unterrichtet. Anlass zu Beanstandungen hat sich nicht ergeben.

Auch die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Duisburg ist nicht zu beanstanden.

Die eingegangenen Eingaben der Petentin wurden seitens des Polizeipräsidiums Duisburg durch die

Beschwerdesachbearbeitung und – sofern inhaltlich der Anfangsverdacht einer Straftat gegeben war – durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft Duisburg weitergeleitet.

Das Polizeipräsidium Duisburg hat ein am Sachverhalt orientiertes und angemessenes Angebot von Opferhilfemaßnahmen unterbreitet, das von der Petentin – wie in der Petition im Übrigen selbst geschildert – nicht angenommen wurde.

16-P-2014-07094-02

Langerwehe
Verfassungsrecht

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 02.09.2014 und 21.10.2014 verbleiben.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn S. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-07103-00

Köln
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Empfehlungen auszusprechen, da der vermeintliche Steuerrückstand inzwischen zahlungsverjährt ist.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 04.08.2014.

16-P-2014-07124-00

Castrop-Rauxel
Strafvollzug

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel hat das in der Petition vorgetragene Anliegen mit der Gefangenenmitverantwortung eingehend erörtert.

Die durch die Anstaltsleitung getroffenen allgemeinen Anordnungen sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-07139-00

Langenfeld
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn T. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die medikamentöse Behandlung sowie die urologische und zahnärztliche Versorgung des Petenten keinen Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsicht gegeben haben.

Er hat außerdem von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hinsichtlich der von dem Petenten behaupteten körperlichen Misshandlungen durch Ärzte der LVR-Klinik Langenfeld die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die hiergegen gerichtete Beschwerde zurückgewiesen hat.

Soweit der Petent eine Verschwörung diverser staatlicher Institutionen und der behandelnden Ärzte beklagt, hat dies

weder der Staatsanwaltschaft Wuppertal noch dem Generalstaatsanwalt zu Maßnahmen Anlass gegeben.

Des Weiteren hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die nächste Überprüfung zu der Fortdauer der Unterbringung des Petenten für den 25.10.2014 vorgesehen ist. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat schließlich zur Kenntnis genommen, dass der Petent dem Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen nicht bekannt ist und zu telefonischen Abhörmaßnahmen bzw. der Installation von Wanzen in seinen Wohnräumen keine Erkenntnisse vorliegen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07144-00

Ibbenbüren

Schulen

Die Petenten, eine Schulpflegschaft sowie eine Elterninitiative, setzen sich für den Erhalt einer städtischen Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache in Ibbenbüren ein.

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ und dem Erlass der „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ hat die Stadt Ibbenbüren als Schulträger gemeinsam mit den anderen Schulträgern des Kreises Steinfurt unter der Moderation des Kreises ein Schul- und Standortkonzept erarbeitet. Dieses sieht u. a. die Schließung der Schule zum Schuljahr 2015/2016 vor.

Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße

haben. Wird diese unterschritten, entscheidet der Schulträger über schulorganisatorische Maßnahmen wie z. B. eine Schulschließung. Dabei ist die obere Schulaufsicht insofern beteiligt, als Schulträgerbeschlüsse gemäß § 81 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes NRW der Genehmigung bedürfen.

Auch aus Sicht des Ausschusses kann die Zukunft der in Rede stehenden Schule als Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht von den Überlegungen für eine kreisweite Lösung zum zumindest mittelfristigen Erhalt eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Förderschulangebots im Kreis Steinfurt getrennt werden.

Aufgrund des Ausbaus des Gemeinsamen Lernens an Regelschulen und des demografischen Wandels rechnen die Schulträger im Kreis Steinfurt mit sinkenden Schülerzahlen in den Förderschulen. Der neu vorgesehene Lernort liegt gut sieben Kilometer von Ibbenbüren entfernt.

Am 11.06.2014 sind die Petenten in einem Gespräch mit verantwortlichen Vertretern des Kreises Steinfurt und den Beigeordneten der Stadt Ibbenbüren über das Konzept und die hierfür maßgeblichen Überlegungen informiert worden, wobei auch Argumente ausgetauscht wurden. Der Kreis Steinfurt hat sich mit Schreiben vom 05.08.2014 nochmals mit dem Anliegen der Petenten auseinandergesetzt und dargelegt, warum er an dem von allen Schulträgern im Kreis Steinfurt gemeinsam erarbeiteten Schul- und Standortkonzept festhält.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) vom 17.09.2014.

16-P-2014-07151-00

Wuppertal
Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau U. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass sie ebenfalls Handlungsbedarf sieht, um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 30.09.2014.

16-P-2014-07176-00

Bergheim
Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin unterrichtet.

Es wurde vor der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein am 29.05.2013 ein Behandlungsfehlerverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren dauert noch an. Ein von der Kammer eingeleitetes berufsrechtliches Prüfverfahren wird bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Gutachterkommission ausgesetzt.

Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des unabhängigen, durch Dritte in fachlicher Hinsicht nicht beeinflussbaren Begutachtungsverfahrens abzuwarten.

Der zugunsten der Petentin unrichtige Bescheid vom 09.07.2012, der dennoch eine Schwerbehinderung und das Merkzeichen „G“ feststellt, kann wegen Ablauf der Fristen nach § 45 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht zurückgenommen werden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus derzeit keine weiteren Möglichkeiten, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen. Die Petentin

erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.09.2014.

16-P-2014-07179-00

Ennigerloh
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Entscheidungen des Finanzamts hinsichtlich der Einkommensteuernachzahlungen für die Kalenderjahre 2010 und 2013 sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.09.2014.

16-P-2014-07188-00

Bad Honnef
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07193-00

Mechernich
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die beiden Landschaftsverbände am 04.12.2013 in Münster übereinstimmend und jeweils einstimmig auf eine weitestgehend einheitliche Fördersystematik für Kinder mit Behinderungen verständigt haben.

Nach einer Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2014/2015 beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland (LVR),

sich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vollständig aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen zurückziehen, mit der Zielsetzung, dass diese zukünftig von den Krankenkassen erbracht werden sollen.

Der LVR stützt sich dabei auf die Novellierung/Einführung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) vom Januar 2011. Die HeilM-RL sieht eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Therapie in Einrichtungen vor und dies auch außerhalb therapeutischer Praxen und ohne Verordnung eines Hausbesuchs. Zudem können gesetzliche Krankenkassen Kindertageseinrichtungen nun als Orte der Leistungserbringung anerkennen.

Dadurch wird die jeweilige Kindertageseinrichtung in die Lage versetzt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Alle in der HeilM-RL genannten Therapieformen können damit - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - auch in Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Insbesondere gilt, dass die Leistungen von geeignetem medizinisch-therapeutischen Personal - durch die Krankenkassen zulassungsfähig - zu erbringen sind.

Der Ausschuss überweist die Petition aufgrund seiner Aufgabe und seiner Stellung im Parlament an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2014-07200-00

Mechernich

Versorgung der Beamten

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch

zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Die Petentin möchte, dass sich der Gesetzgeber für eine Übertragung der Mütterrente auf die Beamtenversorgung einsetzt. Dem Ausschuss sind Veränderungen oder Verbesserungen in diesem Sinne unmittelbar nicht möglich. Die Petition wird deshalb an den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) als Material überwiesen.

Der Petitionsausschuss bittet den HFA um Information zum weiteren Fortgang in der Sache.

16-P-2014-07202-00

Bad Gandersheim

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Eingabe des Herrn L. zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Der Forderung nach Überprüfung der Art der Ausführung der gutachterlichen Tätigkeit und des persönlichen Verhaltens des Mitarbeiters der unteren Gesundheitsbehörde des Rhein-Kreises-Neuss kann von Seiten des Ausschusses aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Bereits die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) verfügt bei pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben weder über die Fachaufsicht noch über ein Weisungsrecht an die untere Gesundheitsbehörde. Deswegen ist es auch dem Petitionsausschuss nicht möglich, der Landesregierung insoweit Maßnahmen zu empfehlen.

Es sind aus Sicht des Petitionsausschusses in der Sache selbst aber auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das seinerzeit durchgeführte Verfahren zu beanstanden ist.

Von der Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde über das

persönliche Verhalten des Mitarbeiters hat der Petent bereits Gebrauch gemacht und sich parallel an den Landrat des Rhein-Kreises-Neuss gewandt. Dieser führt als Hauptverwaltungsbeamter und Dienstvorgesetzter die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Behörde.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landrat dem Petenten mit Schreiben vom 28.07.2014 ausführlich geantwortet hat und sieht darüber hinaus keine Möglichkeiten, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

16-P-2014-07219-00

Oerlinghausen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der schulischen Situation des Petenten eingehend befasst und hierzu einen Anhörungstermin durchgeführt, der bedauerlicherweise seitens der Mutter des Petenten nicht wahrgenommen wurde.

Der Ausschuss hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass sich jedenfalls in der Wahrnehmung von Schule und Schulverwaltung die bestehende Problematik derzeit deutlich entschärft darstellt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entwicklung anhält.

Aus Sicht des Ausschusses lässt sich auch objektiv belegen, dass seitens der Schule und der Bezirksregierung in der Vergangenheit vielfältige Anstrengungen unternommen wurden, um dem Petenten eine angemessene Förderung zuteilwerden zu lassen. Letztlich lässt sich dieses Ziel indes nur dann realisieren, wenn Schule und Elternhaus vertrauensvoll zusammenarbeiten und auch der Petent das Bestreben zeigt, seine Begabungen in schulische Leistungen umzusetzen.

16-P-2014-07220-00

Burbach
Kindergartenwesen

Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege sind durch den Bundesgesetzgeber einheitlich im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) geregelt. Die genaue Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt dabei dem zuständigen Jugendamt, das im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit entscheidet und ein adäquates Angebot der Kindertagespflege vorzuhalten hat. Die Gesamtverantwortung trägt dabei der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das landesgesetzliche Verbot privater Zuzahlungen für öffentlich geförderte Kindertagespflegeplätze dient der Beseitigung der Rechtsunsicherheit der Kommunen bei der Erfüllung des U3-Rechtsanspruchs auch durch Kindertagespflegeplätze.

Auch aus Sicht des Ausschusses ist es mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht vereinbar, wenn Eltern für einen Kita-Platz „nur“ den Elternbeitrag zahlen, bei einem Platz in Kindertagespflege aber zusätzlich zum Elternbeitrag noch eine private Zuzahlung leisten müssen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeiten, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zu Ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 17.09.2014.

16-P-2014-07221-00

Schöppingen
Abgabenordnung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Angehörige freier Berufe und unterstehen als unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der

Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung vielmehr durch den Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer überwacht.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat den Petenten auf ihren Anwaltssuchdienst hingewiesen. Zugleich hat sie ihn zutreffend darüber unterrichtet, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch durch die Aufnahme in diesen Anwaltssuchdienst nicht zu einer Mandatsübernahme verpflichtet sind. Aus der allgemeinen Vertragsfreiheit folgt, dass Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte frei darüber entscheiden können, ob sie einen angetragenen Auftrag annehmen oder ablehnen möchten.

Die Auskunft, die der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm dem Petenten erteilt hat, ist ebenfalls zutreffend.

Auch der Petitionsausschuss kann weder eine Rechtsberatung noch eine Empfehlung hinsichtlich einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts geben.

Im Hinblick auf die Festsetzung der Einkommensteuer und das Erhebungsverfahren erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.09.2014.

16-P-2014-07223-00

Emsdetten
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) als Verordnungsgeberin ihm gegenüber angekündigt hat, dass die neue Fassung der Verordnung über die

sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF), die in Kürze in Kraft treten werde, in deutlicherem Maße als bisher die möglichen Bildungsgänge bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung herausstellen werde. Erziehungsberechtigten werde dadurch eindeutig der Bildungsgang, in denen ihr Kind unterrichtet wird, dargelegt. Auf diese Weise sollen zukünftig Irritationen wie im Falle der Petentin vermieden werden.

Ferner hat die Bezirksregierung angekündigt, sie beabsichtige, die in Rede stehende Schule in Zukunft im Bereich der Umsetzung der Inklusion stärker zu beraten und hierzu auch mit den betroffenen Lehrkräften zeitnah entsprechende Fachgespräche durchzuführen. Der Familie der Petentin wurde darüber hinaus Unterstützung und Beratung für die Berufsorientierungs- und gegebenenfalls Berufsschulphase ihres Sohnes angeboten und zugesagt.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 07.10.2014.

16-P-2014-07224-00

Kevelaer
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Ein fehlerhaftes Vorgehen des Beitragsservice wurde nicht festgestellt. Die geltend gemachten Gebühren- bzw. Beitragsforderungen entsprechen dem geltenden Recht und sind nicht zu beanstanden. Dem Petenten wird empfohlen, das Angebot des Beitragsservice zum möglichen Verzicht auf die Erhebung der Säumniszuschläge

und die in Aussicht gestellte Ratenzahlung anzunehmen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2014.

16-P-2014-07236-00

Düsseldorf
Wohnungsbindung
Arbeitsförderung

Soweit der Petent die Verfahrensdauer zur Überprüfung des Mietpreises seiner damals von ihm bewohnten Wohnung in Neuss rügt, ist sie begründet. Die Bearbeitungsdauer einer Mietpreisauskunft von zwei Jahren und drei Monaten ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen und dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen auch unter Berücksichtigung personeller Engpässe im zuständigen Stadtamt nicht akzeptabel. Es werden eventuelle, der Verjährung unterliegende Ansprüche auf Erstattung unrechtmäßiger Miete gegenüber dem Vermieter gefährdet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) daher, die Stadt Neuss darauf hinzuweisen, dass es in ihrer Personal- und Organisationshoheit liegt, die für das Wohnungswesen zuständige Stelle derart zu organisieren, dass eine zeitnahe Bearbeitung der Wohnungsangelegenheiten gesichert ist.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des MBWSV vom 13.10.2014.

16-P-2014-07238-00

Heiden
Rechtspflege
Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht in Anbetracht der Tatsache, dass die Streitsache des Petenten seit dem 24.07.2014 zur Sitzung geschrieben ist, keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, den Ausschuss über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu unterrichten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.09.2014.

16-P-2014-07250-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07253-00

Rheda-Wiedenbrück
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und kann den Ärger des Petenten nachvollziehen. Nachdem die Aufwendungen für Besuche des Thermalsolebades eines Kurortes jahrelang vom Finanzamt akzeptiert worden sind, ist nicht ohne weiteres

verständlich, warum das in 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Finanzamt die nochmalige Überprüfung des Sachverhalts mit der Maßgabe, eine Lösung zu finden, die dem Alter und dem Gesundheitszustand des Petenten angemessen ist.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2014-07258-00

Düsseldorf

Grundsicherung
Energiewirtschaft

Anlässlich des Todes und des Verlustes des Sohnes von Frau K. spricht der Petitionsausschuss sein aufrichtiges Beileid aus.

Die Erkrankung des Sohnes war den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Stromsperre nicht bekannt. Sie haben die Stromversorgung im Juli 2014 wieder aufgenommen. Diese wäre ansonsten unverhältnismäßig gewesen.

Eine Heizkostenübernahme über den 30.04.2013 hinaus ist nicht möglich, da die Heizkosten schon ab dem 01.05.2013 für die neue Wohnung gezahlt wurden und sich eine doppelte Zahlung nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs verbietet.

Es besteht kein Grund zu Beanstandungen.

16-P-2014-07259-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Die Voraussetzungen für die Ernennung zur Richterin/zum Richter sind im Deutschen Richtergesetz geregelt. Darüber hinaus ist durch § 23b Absatz 3

Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sichergestellt, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf.

Maßgeblich für die Auswahl von Personal in den Jugendämtern ist die Regelung in § 72 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs. Damit stellt der Gesetzgeber sicher, dass bei den Jugendämtern nur Personen beschäftigt werden sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Sowohl die Erledigung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Personalhoheit sind Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die von Seiten des Petitionsausschusses kein Einfluss genommen werden kann.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.09.2014.

16-P-2014-07260-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.09.2014.

16-P-2014-07263-00

Wuppertal

BeamtenrechtVersorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn P. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist Justizbeamter und befindet sich als solcher seit 2007 im Ruhestand. Seit dem Jahr 2003 hat er wiederholt gegen die damals beschlossene Kürzung des Weihnachtsgelds sowie die Streichung des Urlaubsgelds Widerspruch eingelegt. Mehrere Musterklageverfahren in diesem Zusammenhang liegen dem Bundesverfassungsgericht bereits seit dem Jahr 2009 zur Entscheidung vor.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung noch im laufenden Jahr anstrebt. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

16-P-2014-07268-00

Otterberg

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht deswegen keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.10.2014 nebst Anlagen.

16-P-2014-07288-00

Unna

Rundfunk und FernsehenMeldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2014.

16-P-2014-07291-00

Duisburg

Rentenversicherung

Eine Entschädigung der Kindererziehungsleistung kann nur im Rahmen eines Rentenanspruchs erfolgen. Hierfür müssen aber sämtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch, insbesondere die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von fünf Jahren (60 Monaten), erfüllt sein.

Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich ohne die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge für Frau B. nicht realisieren, da zum 01.07.2014 lediglich 24 Kalendermonate rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit von fünf Jahren anrechenbar sind. Es fehlen daher noch 36 Monate Versicherungszeiten.

Durch die mit Bescheid vom 04.10.2012 rechtswirksam durchgeführte Beitragerstattung sind alle zu diesem Zeitpunkt anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten einschließlich der im Jahr 2012 schon anrechenbaren Versicherungszeiten wegen Kindererziehung untergegangen und das Versicherungsverhältnis gelöst. Damit waren bis zum 30.06.2014 keine rentenrechtlichen Zeiten im Versicherungskonto vorhanden.

Erst durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind für die beiden erzogenen Kinder ab 01.07.2014 erstmalig weitere 24 Kalendermonate Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Um die erforderliche Mindestversicherungszeit zu erfüllen, steht auch nach einer Beitragerstattung eine freiwillige Versicherung offen. Diese Möglichkeit wurde Frau B durch die Deutsche Rentenversicherung Rheinland aufgezeigt. Eine Rentenzahlung ohne Erfüllung der Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (60 Kalendermonaten) ist nicht möglich.

16-P-2014-07303-00

Düsseldorf
Wohnungswesen

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Düsseldorf AG ist der Beschwerde der Petentin nachgegangen und hat einen Schädlingsbekämpfer beauftragt, den Befall mit Silberfischen im Haus der Petentin zu beseitigen. Das Ergebnis der Maßnahmen gegen den Befall wird bei einem Kontrolltermin überprüft.

Die von der Petentin beim zuständigen Jobcenter gestellten Anträge wurden bearbeitet. Die Petentin hat ihre Eingabe in dieser Angelegenheit am 20.08.2014 zurückgenommen.

16-P-2014-07311-00

Hamminkeln
Baugenehmigungen

Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) bauplanungsrechtlich unzulässig. Es beeinträchtigt öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB. Es widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für das Grundstück „Fläche für die Landwirtschaft“ festsetzt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt auch deshalb vor, weil das Grundstück im Geltungsbereich eines ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets und insbesondere in dem mit Verordnung vom 21.12.2009 vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebiet der Issel liegt.

Für die von der Petentin angestrebte Lösung (Bebauung des Flurstücks 862) ist die Erteilung eines positiven Bauvorbescheids nach alledem nicht möglich.

16-P-2014-07313-00

Düsseldorf
Gesundheitsfürsorge
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss bedauert die von der Petentin geschilderten und für sie belastenden Lebensumstände. Er sieht allerdings keine konkreten Handlungsoptionen.

Hinsichtlich der Frage eines möglichen Behandlungsfehlers weist der Ausschuss darauf hin, dass die zuständige Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein nach § 3 Absatz 5 ihrer Statuten regelmäßig nicht (mehr) tätig wird, wenn die beanstandete Behandlung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt.

Der Ausschuss kann der Petentin daher nur empfehlen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Hinsichtlich ihres Anliegens zur Arzneimittelversorgung werden keine neuen Sachverhalte vorgetragen. Insofern verweist der Ausschuss auf seine Beschlüsse vom 01.04.2014 zur Petition Nr. 16-P-2014-05957-00 und vom 12.08.2014 zur Petition Nr. 16-P-2014-05957-01.

16-P-2014-07316-00

Olsberg
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 29.09.2014.

16-P-2014-07319-00

Leverkusen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln die Aufnahme von Ermittlungen in den gegen Justizbedienstete angebrachten Anzeigesachen abgelehnt hat und aus denen die gegen diese Entschließung gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Die Ermittlungen in dem gegen verschiedene Beschuldigte abgetrennten Verfahren und in dem aufgrund der Strafanzeige des Petenten gegen einen Polizeibeamten eingeleiteten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der Petent wird zu gegebener Zeit über den Ausgang der Verfahren unterrichtet, soweit dies

gesetzlich vorgesehen ist. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, darüber hinaus im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-07325-00

Dortmund
Straßenverkehr

Die vom TÜV erhobenen Gebühren richten sich nach der Gebührenziffer 499 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Danach können Gebühren je angefangene Viertelstunde zwischen 18,50 Euro und 24,50 Euro erhoben werden. Die im vorliegenden Fall vom TÜV erhobene Gebühr in Höhe von 24,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer für bestimmte Prüfroutinen innerhalb einer Viertelstunde entspricht dem vorgeschriebenen Gebührenrahmen.

Die Prüfroutinen sind der Stellungnahme vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 23.09.2014 zu entnehmen, die die Petentin als Kopie erhält.

16-P-2014-07326-00

Krefeld
Bauordnung

Die Ablehnung des Bauantrags zur nachträglichen Genehmigung für das Wohnhaus ist nicht zu beanstanden.

Der Petent hat sich im Oktober 2013 mit Annahme des außergerichtlichen Vergleichs gegenüber der Stadt Krefeld dazu verpflichtet, dass seine bauliche Anlage als Gartenhaus nicht zum Wohnen genutzt wird. Im Gegenzug hat die

Bauaufsichtsbehörde dazu erklärt, das Gartenhaus zu dulden. Dem Petenten wird empfohlen, die getroffenen Vereinbarungen des Vergleichs einzuhalten. Andernfalls hat die Stadt Krefeld erneut ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Schaffung baurechtmäßiger Verhältnisse einzuleiten.

Hinsichtlich der von dem Petenten angesprochenen baulichen Anlagen in der näheren Umgebung liegt ein Beschluss des Verwaltungsgerichts vor, wonach eine Vergleichbarkeit mit dem Vorhaben des Petenten und ein willkürliches Handeln der Bauaufsichtsbehörde ausgeschlossen sind. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine Entscheidungen der Richterinnen und Richter überprüfen, ändern oder aufheben.

Im Übrigen hat die Stadt Krefeld angekündigt, soweit der Petent auf ungenehmigte bauliche Veränderungen auf den Nachbargrundstücken hinweist, örtliche Überprüfungen vorzunehmen.

16-P-2014-07328-00

Schwerte
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Forderung des ermäßigten, auf ein Drittel reduzierten Rundfunkbeitrags ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2014.

16-P-2014-07329-00

Düsseldorf
Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petentin fühlt sich durch nächtliche Bauarbeiten an U-Bahn- und Straßen-Tunneln im Bereich des Jan-Wellem-Platzes/Berliner Allee/Hofgarten belästigt.

Die Bauarbeiten im Bereich Jan-Wellem-Platz/Berliner Allee/Hofgarten befinden sich in einer Entfernung von circa einem Kilometer Luftlinie zum Wohnhaus der Petentin. Zudem liegt dichte Bebauung zwischen der Baustelle und dem Wohnhaus.

Darüber hinaus wurden die erteilten Ausnahmegenehmigungen vom Nachtarbeitsverbot mit Nebenbestimmungen versehen, die der Reduzierung der Lärmemissionen dienen. Bei Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm wurde den unmittelbar im Bereich der Baustelle wohnenden Nachbarn auf Wunsch ein Hotelaufenthalt (bei zwei oder mehr aufeinander folgenden Nächten) angeboten. Für jegliche Nachtarbeiten wurden darüber hinaus in der Vergangenheit Anliegerinformationen im Umkreis zur jeweiligen Baumaßnahme rechtzeitig verteilt. Hierfür existiert ein sogenanntes Anliegermanagement mit dafür zuständigen Anliegerbeauftragten. Aufgrund der geographischen Lage der Wohnung der Petentin zur Baumaßnahme Kö-Bogen wurden dort keine Informationen verteilt.

Bei einer derart großen Entfernung zwischen dem Wohnhaus der Petentin und der beklagten Baustelle werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm eingehalten. Konkrete Hinweise auf mangelhafte Umsetzung der Umweltgesetzgebung wurden nicht festgestellt.

Der Petentin wird eine Abschrift der Stellungnahme der Bezirksregierung

Düsseldorf vom 08.09.2014 zur Verfügung gestellt.

16-P-2014-07330-01

Moers
Bergbau

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2014-07334-00

Mettmann
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition des Herrn S. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) hat mitgeteilt, dass es die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Schreibens des Petenten vom 25.05.2014, die dazu geführt haben, dass dieses nicht bis zum Eingang der Petition beantwortet wurde, bedauert.

Nach den Feststellungen im Rahmen der Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK) anlässlich der Erst- und einer Widerspruchsbegutachtungen im Jahr 2013 besteht zwar ein grundpflegerischer Hilfebedarf, der hierfür zu berücksichtigende tägliche Zeitaufwand unterschreitet jedoch den für eine Einstufung in die Pflegestufe II erforderlichen Hilfeumfang. Gründe für eine aufsichtsrechtliche Beanstandung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs durch den MDK Nordrhein haben sich nicht ergeben.

Dem Petenten wird geraten, sich hinsichtlich seiner Schluckstörungen in eine zahnärztliche Behandlung zu begeben sowie sich im Zusammenhang mit der Sicherstellung seiner häuslichen Pflege mit der Pflegeberatung seiner

Pflegekasse in Verbindung zu setzen. Im Rahmen dieser Beratung sollte gegebenenfalls auch ein erneuter Antrag auf Leistungen der Pflegestufe II thematisiert werden.

Die Pflegekasse der DAK unterliegt als bundesweiter Versicherungsträger nicht der Aufsicht des Landes, sondern der des Bundes. Hinsichtlich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens sowie der abschließenden Leistungsentscheidung durch die Pflegekasse kann daher von hier kein Einfluss genommen werden. Für eine weitergehende Überprüfung der die Pflegekasse betreffenden Fragestellungen wäre insoweit die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

16-P-2014-07335-00

Mettmann
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat von dem Anliegen des Petenten Kenntnis genommen und sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige freier Berufe und unabhängige Organe der Rechtspflege weder der Dienst- noch der Fachaufsicht durch die Landesjustizverwaltung. Ihre Berufsausübung wird nach § 73 Absatz 2 Nummer 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung durch den Vorstand der jeweiligen Rechtsanwaltskammer überwacht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Hierzu gehören auch verfahrensleitende Maßnahmen wie etwa die Nichtverlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Der Petitionsausschuss sieht deswegen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-07336-00

Düsseldorf

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, den nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau gestellten Antrag auf Zahlung einer ungekürzten Rente abzulehnen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Nach den geltenden Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person, hier des Herrn B., nicht länger aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist. Diese Anpassung der Rentenleistung findet jedoch nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person, die geschiedene Ehefrau, nicht mehr als 36 Monate eine Rente aus den übertragenen Rentenanwartschaften bezogen hat. Da die geschiedene Ehefrau des Petenten für den Zeitraum vom 01.09.1992 bis zum 30.09.2009 (205 Monate) eine Rente aus den im Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkten erhalten hat, ist eine Anpassung der Rentenleistung des Herrn B. nicht möglich.

Soweit Herr B. in seiner Petition andeutet, dass die gesetzlichen Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes in seinem Fall nicht anwendbar sind, ist festzustellen, dass diese Vorschriften durch Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten sind. Die bis zum 31.08.2009 geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Regelungen von Härten im Versorgungsausgleich wurden damit ersetzt.

Die Angelegenheit ist auch Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

16-P-2014-07337-00

Krefeld

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Petition des Herrn K. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage überprüft.

Nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) ist eine neue Seehilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Die zuständige Beihilfestelle hat zunächst die neue Seehilfe als Ersatzbeschaffung gemäß der Verwaltungsvorschrift 4.1.10 zu § 4 Absatz 1 Nummer 10 der BVO gewertet und die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt.

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens wurde zwischenzeitlich dem Antrag des Petenten entsprochen. Die Aufwendungen wurden als beihilfefähig anerkannt und erstattet.

16-P-2014-07343-00

Petershagen

SozialhilfeHilfe für behinderte Menschen

Der Sohn von Familie F. durchläuft derzeit bereits das elfte Schulbesuchsjahr und hat damit die Verweildauer im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen bereits ein Jahr überschritten. Dieser Bildungsgang kann um bis zu zwei Jahre überschritten werden, wenn dies zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse gleichwertigen Abschlusses führen kann. Ob dies in einem weiteren Schuljahr erreicht und somit die Verlängerung der Verweildauer um ein weiteres Jahr ermöglicht werden könnte, muss frühestens ab dem zweiten Schulhalbjahr, das heißt ab Februar 2015, seitens der Schule entschieden werden. Die Familie wird gebeten, dies abzuwarten.

Derzeit gibt es eine positive Entwicklung bei dem Schüler und durch eine einjährige Schulzeitverlängerung besteht die Möglichkeit, den Schulabschluss der Klasse 9 zu erreichen.

Der Sohn ist im Rahmen des Projekts „Schule trifft Arbeitswelt“ im bisherigen beruflichen Orientierungsprozess durch die Schule, den Integrationsfachdienst und die Agentur für Arbeit schon ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr kontinuierlich und intensiv betreut und ausführlich im Hinblick auf seine beruflichen Perspektiven informiert und beraten worden, um seinen Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen. Sein beruflicher Werdegang ist derzeit noch offen.

Aus Sicht der am bisherigen Prozess beteiligten Stellen ist es wichtig, den Berufsorientierungsprozess konsequent fortzusetzen und die persönliche Entwicklung des Sohns bis zum Schuljahresende 2015 weiter intensiv zu begleiten. Welchen beruflichen Weg er letztlich einschlägt und wie betriebsnah der Einstieg in das Berufsleben erfolgen kann, wird wesentlich von seinen Eignungsvoraussetzungen und seiner Leistungsfähigkeit abhängen.

Rechtzeitig vor Schuljahresende 2015 sollte Familie F. Kontakt mit der Reha-Beratung der Agentur für Arbeit Herford aufnehmen. Gemeinsam mit allen Beteiligten wird dann eine realistische berufliche Perspektive für den Sohn entworfen. Die Petenten werden gebeten, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

16-P-2014-07345-00

Westerkappeln
Ausländerrecht

Die Petentin reiste erstmals am 06.08.2002 ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als offensichtlich unbegründet ablehnte. Die Abschiebungsandrohung ist nach der Ablehnung eines verwaltungsgerichtlichen Eilantrags seit dem 18.09.2002 vollziehbar. Seit Einstellung des Klageverfahrens am 21.07.2006 ist der Bescheid des Bundesamts

bestandskräftig. Eine Rückführung der Petentin konnte nicht erfolgen, da ein Passersatzpapier aufgrund der ungeklärten Identität nicht beschafft werden konnte. Am 17.09.2010 wurde sie nach unbekannt abgemeldet. Erst am 12.06.2014 erfolgte eine Wiederanmeldung. Da kein Ausreisenachweis vorliegt, muss von einem mehrjährigen illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Der Petent reiste erstmals am 22.10.2002 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt am 23.06.2003 ablehnte. Nachdem das hiergegen gerichtete Klageverfahren am 25.01.2006 eingestellt wurde, ist der Bescheid bestandskräftig und die Abschiebungsandrohung vollziehbar. Eine Rückführung konnte nicht erfolgen, da ein Passersatzpapier aufgrund der ungeklärten Identität nicht beschafft werden konnte. Am 10.06.2013 wurde der Petent nach unbekannt abgemeldet. Da kein Ausreisenachweis vorliegt, muss davon ausgegangen werden, dass er sich ein Jahr illegal im Bundesgebiet aufgehalten hat. Seit seiner Wiederanmeldung am 12.06.2014 erhält er monatliche Duldungen, die mit einem Arbeitsverbot versehen sind.

Der Erteilung asylverfahrensunabhängiger Aufenthaltstitel stehen bereits die mangelnde Klärung der Identitäten sowie die Nichterfüllung der Passpflicht entgegen. Da die chinesischen Behörden die Petenten aufgrund ihrer Angaben in den Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung nicht identifizieren konnten, besteht der Verdacht einer Identitätstäuschung. Die von den Betroffenen vorgelegten Unterlagen, wie ein Terminticket, gelten nicht als Nachweis ausreichender Bemühungen zur Erlangung eines Passes. Den Petenten ist dies bekannt. Der als Nachweis geltende Abholschein oder eine schriftliche Bestätigung der chinesischen Behörden über die Beantragung eines Passes wurden bisher nicht vorgelegt. In Betracht käme auch die Beauftragung von Mittelspersonen/Rechtsanwälten im Heimatland, um erforderliche Identitätsnachweise, Urkunden,

Registerauskünfte zu erhalten und sich bei der für sie zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung von Ausweispapieren zu bemühen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07347-00

Jülich
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die Stadtelternschaft Jülich bittet darum, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) finanzierten Stellen der Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dauerhaft zu finanzieren und sicherzustellen.

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Sinne des BuT liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Personalverantwortung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Rahmen des BuT liegt bei den Kommunen. Das Land hat deswegen auf eine Fortführung von Beschäftigungsverhältnissen keinen Einfluss.

Nach Mitteilung der Landesregierung werden die Bemühungen zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2015 auf allen Ebenen weitergeführt.

Es besteht darüber hinaus kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition wird dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

Wegen der Zuständigkeit des Bundes für die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT sowie wegen der

grundlegenden Bedeutung der Angelegenheit wird die Petition außerdem erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

Die Petenten erhalten zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 10.10.2014.

16-P-2014-07351-00

Bergheim
Bergbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Prüfung fest, dass dem Anliegen des Petenten durch die geplante Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen wird. Mit der Bundesratsinitiative soll eine Änderung des Bundesberggesetzes erreicht werden, mit der die Regelungen zur Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) künftig auch auf bestimmte überläufige Bergbaubetriebe (u. a. Braunkohlentagebaue) ausgeweitet werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 06.10.2014.

16-P-2014-07429-00

Mönchengladbach
Verfassungsrecht

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Gebunden ist die Gemeinde bei

der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat und über Einsprüche gegen das Wahlergebnis beschließt grundsätzlich der Rat der Stadt nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss. Bei dem angesprochenen Ausschuss handelt es sich um den Wahlausschuss. Dieser ist ein Wahlorgan nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW und ein Pflichtausschuss des Rats mit eigenen spezialgesetzlichen Kompetenzen nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

Am 11.09.2014 hat der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Mönchengladbach getagt und mit mehrheitlicher Zustimmung die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats der Stadt für gültig erklärt. Weiter hat er beschlossen, dass die Beschwerde und der Einspruch der Petenten unzulässig sind. Dieser Beschluss ist in der Sitzung des Hauptausschusses und des Rats der Stadt bestätigt, im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach öffentlich bekanntgegeben sowie den Petenten zugestellt worden.

Die Entscheidungen der Stadt lassen keine Verstöße gegen kommunalwahlrechtliche Vorschriften erkennen. Ein Anlass zu Maßnahmen besteht somit nicht.

16-P-2014-07431-00

Solingen
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Das Jobcenter Solingen hat Herrn G. zu Recht keine Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den gesamten Zeitraum ab 01.12.2006 zugestanden, da zeitweise fehlende Hilfebedürftigkeit festgestellt wurde. Inzwischen ist der ergangene

Widerspruchsbescheid bestandskräftig. Die erhobene Klage hat Herr G. nicht begründet, so dass das Verfahren am 28.11.2011 vom Sozialgericht als durch Klagerücknahme beendet behandelt wurde.

Auch die aktuelle Überprüfung zeigt, dass aus Sicht des Jobcenters keine Hilfebedürftigkeit für die gesamte Zeit seit 01.12.2006 im Sinne des SGB II besteht. Daher gibt es keinen Anlass, das zuständige Jobcenter zu bitten, eine Prozessklärung im Sinne von Herrn G. abzugeben.

Eine Wiedereinsetzung des gerichtlichen Verfahrens gegen das Jobcenter vor dem zuständigen Sozialgericht kommt nicht in Betracht. Es besteht lediglich die Möglichkeit, im Rahmen einer Feststellungsklage zu klären, ob die Beendigung des Verfahrens nach Maßgabe des § 102 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes zu Recht angenommen worden ist.

Herrn G. wird empfohlen, sich mit seinem Prozessbevollmächtigten in Verbindung zu setzen. Aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die durch das Sozialgericht gegebenenfalls zu treffende Entscheidung nehmen.

16-P-2014-07433-00

Dinslaken
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass allen Religionsgemeinschaften, denen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurde, das Recht zusteht, Kirchensteuer zu erheben. Eine Benachteiligung ist daher nicht ersichtlich. Somit stellt die Kirchensteuer eine Art von Mitgliedsbeitrag dar.

Weiter sind Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, nicht kirchensteuerpflichtig und müssen keine

Kirchensteuer zahlen. Das gilt auch für Bezieher von Arbeitslosengeld I. Rentner, die einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören, sind kirchensteuerpflichtig. Bei entsprechender Höhe ihrer Einkünfte müssen auch Rentner Kirchensteuer zahlen.

Die Erklärung zum Austritt aus einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft ist in Nordrhein-Westfalen gegenüber den Amtsgerichten abzugeben. Die Entgegennahme von Austrittserklärungen verursacht einen Verwaltungsaufwand, für den eine Gebühr erhoben wird.

16-P-2014-07434-00

Borgentreich

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn S. ist in Bezug auf die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für den Zeitraum von Mai 2013 bis April 2014 zwischenzeitlich entsprochen worden.

Soweit es um die Überprüfung der Regelungen für die Beitragsbefreiung bzw. die Anwendung der Härtefallregelung geht, erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.10.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07439-00

Essen

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der örtliche Träger der Sozialhilfe die Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) rechtsfehlerfrei angewendet und den Vermögensfreibetrag in der gesetzlich möglichen Höhe festgelegt hat. Nach den Vorschriften des SGB XII ist das erstattete Guthaben aus der Mietkaution in Höhe von 1.005,00 Euro als Ersatz für geleistete Sozialhilfeaufwendungen zurückzufordern.

Es besteht in diesem Fall kein Ermessensspielraum.

Gegen die Entscheidung des Sozialhilfeträgers ist noch ein Widerspruchsverfahren anhängig. Dessen Ausgang bleibt abzuwarten.

Da die Entscheidungen und Verfahrensweise des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-07443-00

Königswinter

Straßenbau

Die Thomasberger Straße (L 83) erstreckt sich in Königswinter auf einer Länge von ca. 750 m durch die Ortslage Sonderbusch. Die Hälfte der Strecke ist nur einseitig angebaut und besitzt eine Fahrbahnbreite zwischen 5,50 m und 6,50 m. Hinsichtlich der Unfall- und Verkehrssituation ist der Streckenabschnitt aktuell unauffällig.

Die von dem Petenten geforderte Ortsumgehung der L 83 ist nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Damit besteht kein gesetzlicher Planungsauftrag. Aufgrund des Erhaltungstaus der letzten Jahre waren im Straßenbauhaushalt erhebliche Umschichtungen zugunsten der Straßenerhaltung notwendig. Wegen der schwierigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen wurde im Jahr 2011 eine Priorisierung der Baumaßnahmen des Landesstraßenbedarfsplans durchgeführt.

Kurz- und mittelfristig wird keine Möglichkeit gesehen, die Planung einer Ortsumgehung Königswinter-Sonderbusch aufzunehmen, da die Finanzmittel für den Landesstraßenneubau begrenzt, die Bedarfsplanmaßnahmen noch nicht abgearbeitet sind und eine Neuaufnahme der L 83 in den Bedarfsplan erforderlich ist.

16-P-2014-07448-00

Dortmund

WohnungswesenAusländerrecht

Herrn M. wird empfohlen, sich dringend um eine qualifizierte sowie seiner Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu bemühen. Zudem sollte er der Ausländerbehörde der Stadt Dortmund hierüber schnellstmöglich passende Nachweise (bestenfalls einen Arbeitsvertrag) vorlegen, damit die Stadt prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Im Hinblick auf die bestehende Wohnraumproblematik ist die Ablehnung des beantragten Wohnberechtigungsscheins nicht zu beanstanden. Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen treffen für den Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins keine eigenständige Regelung, sondern setzen den Vorrang des Ausländerrechts voraus. Dabei ist jeweils der im Einzelfall konkret zu ermittelnde Ausländer-Status entscheidend. Nach den Wohnraumnutzungsbestimmungen ist die Wohnsitzbegründung dauerhaft, wenn ein Aufenthaltstitel für mindestens ein Jahr erwartet werden kann oder keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen eine Verlängerung einer geringeren Frist bestehen.

Vorliegend ist die Fiktionsbescheinigung bis zum 01.01.2015 befristet und es ist derzeit nicht absehbar, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel ab 01.01.2015 nachgewiesen werden können. Damit liegt zurzeit der Nachweis für die Begründung eines dauerhaften Wohnsitzes als Voraussetzung für die Vergabe eines Wohnberechtigungsscheins nicht vor und kann auch nicht sicher erwartet werden.

16-P-2014-07450-00

Münster

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die vom Finanzamt ergriffenen Vollstreckungsmaßnahmen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Weiter liegen die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nicht vor.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.10.2014.

16-P-2014-07453-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Das Vorgehen des Beitragsservice ist nicht zu beanstanden. Die Beitragspflicht im privaten Bereich ergibt sich ausschließlich durch das Innehaben einer Wohnung; eine tatsächliche Nutzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebote ist für die Beitragspflicht unerheblich.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.10.2014.

16-P-2014-07454-00

Herford

ZivilrechtRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die gegen den Petenten im Zwangsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Herford ergangenen Entscheidungen kann der Petitionsausschuss wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch abändern oder aufheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat der Petent - wenn auch überwiegend erfolglos - Gebrauch gemacht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit entsprechend für die Entscheidung des Landgerichts Bielefeld.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-07455-01

Wuppertal

Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2014-07456-00

Haan

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe des Petenten zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht auch nach Prüfung des Anliegens der Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07457-00

Dorsten

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Dienstvereinbarung der Hochschule zur gleitenden Arbeitszeit ist mit geltendem Recht vereinbar.

Ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes ist nicht gegeben, denn wissenschaftliche Beschäftigte und Beschäftigte in Technik und Verwaltung sind dienstrechtlich insoweit keine vergleichbare Gruppe.

Wissenschaftliche Beschäftigte üben wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen ihres Arbeitsbereichs aus. Vielfach handelt es sich bei dieser Beschäftigtengruppe um Nachwuchswissenschaftler, die auf die eigene Promotion hinarbeiten oder nach der Promotion als sogenannte Postdocs oder Habilitanden beschäftigt werden. In der Regel sind sie mit dem Halten von Lehrveranstaltungen betraut. Beschäftigte in Technik und Verwaltung üben hingegen überwiegend universitäre Daueraufgaben aus, die zeitlich flexibler ableistbar sind.

Insbesondere das Halten von Lehrveranstaltungen stellt einen dienstlichen Grund dar, der die Nichteinführung von Gleitzeit für wissenschaftliches Personal rechtfertigt.

16-P-2014-07460-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht derzeit darüber hinaus keinen Anlass, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.10.2014.

16-P-2014-07461-00

Ratingen
Arbeitsförderung

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Petenten bereits die höchstmöglichen gesetzlich festgelegten Leistungen für den Bereich der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten. Die Entscheidungen des Jobcenters Mettmann-aktiv sind nicht zu beanstanden.

Die von den Petenten angesprochenen Mängel in der momentanen Wohnung sollten dem Vermieter gemeldet oder Schutz und Beratung für Mieter in Anspruch genommen werden.

Eine abschließende Prüfung und Entscheidung, ob dem Umzugwunsch entsprochen werden kann, konnte vom Träger der Sozialhilfe wegen fehlender Informationen und Unkenntnis über die Wohnsituation bislang nicht getroffen werden. Vom Träger der Sozialhilfe wurde daher der Soziale Dienst eingeschaltet, der einen Hausbesuch durchführen und konkrete Hilfsangebote unterbreiten kann.

Den Petenten wird dringend empfohlen, Kontakt mit dem Sozialamt der Stadt Ratingen aufzunehmen, damit der Anspruch auf eine angemessene andere Wohnung geprüft werden kann.

16-P-2014-07466-00

Köln
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden.

Das Jugendamt der Stadt Pulheim und das Jugendamt der Stadt Bonn haben gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Beratung beider Elternteile durchgeführt. Diese Beratungen konnten jedoch aufgrund der bestehenden Spannungen zwischen den Eltern zu keiner einvernehmlichen außergerichtlichen Lösung beitragen, so dass das Familiengericht eingeschaltet wurde. Das Familiengericht beauftragte zunächst die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, so dass bisher keine abschließende Entscheidung zur Frage des Sorge- bzw. Umgangsrechts getroffen wurde.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder

aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-07469-00

Warendorf
Pflegeversicherung
Altenhilfe

Die Entscheidung der AOK Nordwest, wonach bei der Mutter der Petentin Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe II im Sinne des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht vorliegt, entspricht dem Ergebnis der vom Medizinischen Dienst der Krankversicherung Westfalen-Lippe (MDK) durchgeführten Begutachtungen und ist nicht zu beanstanden.

Nach den letzten Feststellungen des MDK im August 2014 beträgt der zu berücksichtigende tägliche Zeitaufwand für die Grundpflege 99 Minuten. Zudem konnte eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nicht bestätigt werden.

Insgesamt ist eine stetige Zunahme des Pflegebedarfs der Mutter in den letzten Jahren zu beobachten. Sollte sich daher der Pflegebedarf auch in Zukunft weiter erhöht haben, wird empfohlen, gegebenenfalls auch unabhängig von dem laufenden Verfahren, erneut einen Höherstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen.

Die Petentin wird gebeten, die Entscheidung des Widerspruchsausschusses abzuwarten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 18.09.2014 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-07471-00

Mönchengladbach
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Petentin aller

Wahrscheinlichkeit nach nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, hat sie diese jedenfalls spätestens nach ihrer Auswanderung nach Schweden und durch den antragsgemäßen Erwerb der schwedischen Staatsangehörigkeit verloren.

Der angesprochene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung entsprach der Regelung im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 in seiner seit 24.05.1949 bestehenden Fassung. Von 1914 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes hat eine deutsche Staatsangehörige bei Eheschließung mit einem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit immer verloren. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde die Vorschrift zumindest zum Teil verfassungswidrig. Folglich durfte sie nur noch verfassungskonform mit der Maßgabe angewandt werden, dass der Verlust nur bei Vorhandensein oder gleichzeitigem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit eintrat.

Ob die Petentin von dieser Verlustregelung betroffen war, bedarf zum heutigen Zeitpunkt keiner Prüfung mehr. Es kann nur so viel festgestellt werden, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung im Jahre 1959 (wie in der Petition erwähnt) nicht mehr eintreten konnte. Entscheidend ist, dass die Petentin heute die Möglichkeit hat, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erwerben.

Nach dem geschilderten Werdegang käme eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer oder eine Anrechnung früherer Aufenthaltszeiten in Betracht, so dass kein erneuter achtjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlich wäre. Zudem könnte die Einbürgerung unter Hinnahe von Mehrstaatigkeit erfolgen, da die Petentin die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates besitzt.

Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher nur empfehlen, sich erneut an die Stadt Mönchengladbach zu wenden und ihre Einbürgerung zu beantragen.

Zu den Vorwürfen gegen die Einbürgerungsbehörde der Stadt Mönchengladbach ist anzumerken, dass die Stadt Mönchengladbach den in der Petition geschilderten Verlauf der Vorsprache am 02.06.2014 zurückweist. Die Vorsprache erfolgte im Rahmen der offenen Sprechstunde zunächst bei der zuständigen Sachbearbeiterin. Dann wurde der Vorgesetzte hinzugezogen und es entwickelte sich ein ruhiges und sachliches Gespräch von ca. 45 Minuten Dauer. Es wurde in keiner Weise versucht, im Hinblick auf das Alter oder einen (ohnehin nicht bekannten) Gesundheitszustand von einem Verfahren abzuraten.

16-P-2014-07472-00

Goch

Ausländerrecht

Die Petenten sind visumsfrei mit Reisepässen in das Bundesgebiet eingereist. Die Asylanträge lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Petenten wurden aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Die in der Petition geschilderte persönliche Situation in Albanien war bereits Gegenstand des abgeschlossenen Asylverfahrens. Zu der ebenfalls erwähnten möglichen Erkrankung der Ehefrau liegen der Ausländerbehörde bislang keine Erkenntnisse vor. Schon aufgrund des erst siebenmonatigen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen keine Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht vor.

Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde wurde ein Antrag beim

Verwaltungsgericht Arnberg gestellt, der mit Beschluss vom 14.05.2014 abgelehnt wurde. Die dort noch anhängige Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ausländerbehörde des Kreises Kleve informierte die Familie über ihre Ausreisepflicht und lud zu einer Beratung zu den Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise ein. Der Familie wird empfohlen, das Bundesgebiet gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rückkehrförderung freiwillig zu verlassen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-07473-00

Erfstadt

Strafvollzug

Die mit der Petition vorgetragene Angelegenheiten wurden in der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert. Frau B. wurde angehört. Sie hat die Petition für erledigt erklärt.

16-P-2014-07486-00

Poste Restante

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die von der Petentin begehrten Unterkunftskosten können ihr ausnahmsweise erstattet werden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Bescheid vom 01.09.2014 bereits positiv hierüber entschieden.

Sofern die Petentin von einer anderen Behörde als dem LWL betreut werden möchte, kann dem aufgrund der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelungen nicht entsprochen werden.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich bei geänderten Bedarfslagen (und natürlich Wohnortwechseln) frühzeitig mit dem LWL in Verbindung zu setzen, um die von ihr beschriebenen Probleme zu vermeiden.

16-P-2014-07489-00

Bünde
Straßenbau

Herr D. beanstandet ein defektes Brückengeländer an dem Brückenbauwerk über den Ostbach im Zuge der Landesstraße 775 in Bünde und die damit einhergehende Beschränkung der Rad-/Gehwegbreite auf circa 1 Meter.

Aufgrund der Petition hat der Landesbetrieb Straßenbau (LS) den Reparaturumfang vor Ort noch einmal überprüft. Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wird der LS kurzfristig die Reparaturarbeiten durchführen lassen. Diese werden voraussichtlich noch in diesem Jahr erledigt.

16-P-2014-07540-00

Mülheim
Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der am 15.12.2011 in Kraft getretene Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland sowie das Spielbankgesetz NRW verfolgen das wichtige

Gemeinwohlziel, der Spielsucht mit ihren möglichen schwerwiegenden Folgen nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Gemeinschaft wirksam entgegenzutreten. Ein grundsätzliches Verbot von legalen (staatlich kontrollierten) Glücksspielen würde unvermeidlich zu einem weiteren Anstieg des illegalen Glücksspielangebots führen, so dass ein Handeln im Sinne der Petition nicht angezeigt ist.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.09.2014.

16-P-2014-07541-00

Lüdinghausen
Altenhilfe

Die von dem Petenten kritisierte Ausbildungsumlage stellt eine gesetzeskonforme Maßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Altenpflege dar. Finanziellen Mehrbelastungen könnte nur durch eine Änderung der Finanzsystematik in der Pflegeversicherung auf Bundesebene abgeholfen werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.10.2014.

16-P-2014-07546-00

Münster
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Erhebung des Rundfunkbeitrags entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 07.10.2014.

16-P-2014-07549-00

Duisburg
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die Änderungsvorschläge des Petenten zur Kenntnis genommen.

Nordrhein-Westfalen verfügt bereits über ein gutes und ausgewogenes Organisationssystem des Rettungswesens, in welches die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes Feuerwehren, Hilfsorganisationen und private Unternehmen angemessen einbinden können.

Der Ausschuss überweist die Petition jedoch als Material zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

16-P-2014-07554-00

Mülheim/Ruhr
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass das Einschreiten der Beamten anlässlich der Ruhestörung nicht zu beanstanden ist. Zu beanstanden ist jedoch, dass die Beamten es versäumt hatten, die Ordnungswidrigkeitenanzeige am 06.04.2014 unmittelbar nach Dienstende oder zeitnah danach zu fertigen. Im Streifenbeleg waren das Einschreiten sowie das Fertigen der Ordnungswidrigkeitenanzeige dokumentiert. Von daher ist eine Absicht den einschreitenden Beamten nicht zu unterstellen. Die beiden einschreitenden

Beamten bedauern ihr Versäumnis ausdrücklich. Die Ordnungswidrigkeitenanzeige wurde nachgefertigt.

Die von der Polizei Essen getroffenen Maßnahmen, um zukünftig derartige Versäumnisse auszuschließen, werden für ausreichend erachtet.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07563-01

Duisburg
Polizei

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2014-07564-00

Euskirchen
Polizei

Das Thema Kostenerstattung für Maßnahmen der Polizei anlässlich von Fußballveranstaltungen war wiederholt Gegenstand intensiver Erörterungen innerhalb der Innenministerkonferenz. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass polizeiliche Einsatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit anlässlich von kommerziellen Großveranstaltungen sich nicht nur auf den Bereich des Fußballs beschränken. Soweit Störungen der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind, werden polizeiliche Einsatzmaßnahmen auch bei anderen kommerziellen Großveranstaltungen durchgeführt. Über Art, Umfang und Ausmaß der zu treffenden Einsatzmaßnahmen der Polizei entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse im Vorfeld aber auch im Verlauf des Ereignisses.

Darüber hinaus engagiert sich der deutsche Fußball für Gewaltprävention und Integration. Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) und die Deutsche Fußball Liga (DFL) beteiligen sich finanziell unter anderem an allen Fanprojekten nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) und fördern darüber hinaus weitere Präventionsprojekte. Damit nehmen die Verbände und Vereine nicht nur ihre Verantwortung als kommerzielle Veranstalter sondern auch eine gesellschaftliche Verantwortung wahr. Eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheit bei Fußballspielen ist nur gemeinsam zu gewährleisten. Gemeinsam bedeutet mit vereinten Kräften aller beteiligten Institutionen, vor allem der Vereine, der Fanvertreter und der Polizei. Vereine und Verbände müssen dabei ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies gilt insbesondere für die Qualifikation von Ordnerdiensten, das konsequente Aussprechen von Stadionverboten sowie die Übernahme der Verantwortung für die eigenen Fanszenen auch außerhalb von Stadien.

Demgegenüber wirkt eine finanzielle Beteiligung an den polizeilichen Einsatzkosten durch die Vereine und Verbände, denen das Verhalten gewaltbereiter Störer regelmäßig nicht als eigenes Verhalten zuzurechnen ist, der seit Jahren festzustellenden konstant hohen Belastung der Polizei aus Anlass von Fußballspielen nicht entgegen. Somit ist eine Übernahme der Regelungen aus Bremen zur Finanzierung von Polizeieinsätzen bei gewinnorientierten Großveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen.

16-P-2014-07571-00

Duisburg

Versorgung der Beamten

Der Petent erhält neben seinen Versorgungsbezügen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Rentenbezug führt nach der Regelungsvorschrift des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

(LBeamVG) zu einer monatlichen Kürzung seiner Versorgungsbezüge. Hiergegen wendet sich der Petent.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition von Herrn S. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage überprüft und stellt fest, dass die Kürzung der Versorgungsbezüge geltendem Recht entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Versorgungsbezüge werden gemäß § 55 LBeamVG neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Sie bemisst sich im Grundsatz nach dem fiktiven Versorgungsbezug, der sich ergeben würde, wenn als Beamter eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt worden wäre, die sich von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt. Übersteigen Beamtenversorgung und gesetzliche Rente zusammen eine Höchstgrenze, so ruht der Versorgungsbezug in Höhe des übersteigenden Betrags. Die Rente hingegen bleibt ungeschmälert.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine Überversorgung der Versorgungsberechtigten, die bereits aufgrund ihres beruflichen Werdegangs Rentenansprüche erworben haben, zu vermeiden. Ihnen wird durch die Anwendung der Ruhensregelung die gleiche Versorgungshöhe gewährleistet wie den Versorgungsberechtigten, die ihr gesamtes Berufsleben in einem Beamtenverhältnis verbracht haben und damit keine Rentenansprüche erwerben konnten.

Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zu seiner weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.09.2014.

16-P-2014-07573-00

Hagen

Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.03.2014 zu ändern, da für den Bereich des Festsetzungsverfahrens die Petition keinen neuen Sachvortrag enthält.

Hinsichtlich des Erhebungsverfahrens besteht keine Veranlassung, in das Besteuerungsverfahren einzugreifen. Billigkeitsmaßnahmen dürfen ausschließlich gewährt werden, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Finanzamt lehnte den Wunsch nach persönlicher Unterredung zu Recht ab. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dem Finanzamt kein konkreter Antrag nebst substantiierte Begründung vorliegt. Der Petent hat allerdings die Möglichkeit, Pfändungsschutz nach der Zivilprozessordnung zu erhalten. Er kann - sofern noch nicht geschehen - sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen. Zudem kann er die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags beantragen. Hierzu zählt insbesondere der Pfändungsschutz für die praxisnotwendigen Betriebsausgaben bei entsprechenden Nachweisen.

16-P-2014-07576-00

Hattingen

Schulen

Die Petentin bittet um Versetzung ihrer Tochter in die Klasse 11 einer städtischen Gesamtschule, obwohl diese hierfür erforderliche Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben hat. Die Tochter hat zuletzt diese Gesamtschule besucht, die sie im Juli 2014 mit der Fachoberschulreife, jedoch ohne die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, verlassen hat.

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe konnte nicht zuerkannt werden, da die Tochter der Petentin die hierfür nach § 43 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI) erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt hat. Darüber hinaus konnte eine Prognoseversetzung in die gymnasiale Oberstufe nicht erfolgen, da § 22 Absatz 3 Satz 2 der APO-SI eine solche gerade dann ausschließt, wenn mit der Versetzung die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

Der Petentin wurde angeboten, dass ihre Tochter die Klasse 10 an der zuvor besuchten oder an einer anderen Gesamtschule unter Belegung eines dritten Erweiterungskurses wiederholt, um auf diesem Weg die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erlangen. Diese Möglichkeit hat die Tochter der Petentin nicht wahrgenommen.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Anliegens der Petentin weiter tätig zu werden.

16-P-2014-07580-00

Gladbeck

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.10.2014.

16-P-2014-07598-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2014.

16-P-2014-07600-00

Dortmund

Beamtenrecht

Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände konnten die Zweifel an der charakterlichen Eignung der Petentin für den Polizeiberuf nicht ausgeräumt werden. Der Ablehnungsbescheid erging daher zu Recht.

Der Petentin bleibt es unbenommen, von ihrem Recht, die Ablehnung der Bewerbung durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.10.2014.

16-P-2014-07602-00

Gelsenkirchen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Beitragsforderung ab 01.01.2013 entspricht durch die Anbindung der Beitragspflicht an das Innehaben einer Wohnung der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.09.2014.

16-P-2014-07608-00

Mülheim/Ruhr

Staatsangehörigkeitsrecht

Neben den übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen werden nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) für eine Einbürgerung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Die Kenntnisse sind ausreichend, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt sind.

Die Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse ist von der Einbürgerungsbehörde festzustellen. In der Regel werden die Sprachkenntnisse durch das Zertifikat Deutsch (B 1 GER) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom nachgewiesen. Regelnachweise sind aber auch z. B. ein deutscher Schulabschluss oder eine abgeschlossene deutsche Berufsausbildung.

Ist die Einbürgerungsbehörde nach einem persönlichen Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber davon überzeugt, dass dieser „offensichtlich“ über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt, kann auch auf einen schriftlichen Nachweis verzichtet werden.

Im Fall des Petenten hat zwischenzeitlich ein erneutes Gespräch bei der Einbürgerungsbehörde stattgefunden. Im Rahmen dieses Gesprächs konnte festgestellt werden, dass der Petent „offensichtlich“ über die geforderten

Sprachkenntnisse verfügt und aus diesem Grund auf weitere Nachweise verzichtet werden kann.

Der Petition ist damit entsprochen.

16-P-2014-07611-00

Witten

Immissionsschutz; Umweltschutz

Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Tiere (z. B. Hundegebell) bestehen im Landes-Immissionsschutzgesetz bereits und haben sich bewährt. Pauschal für alle Hundehalter vorgegebene „Bellzeiten“ sind daher weder zulässig noch zielführend.

16-P-2014-07612-00

Wuppertal

Familienfragen

Der Bescheid der Stadt Wuppertal vom 05.12.2012 entspricht der Sach- und Rechtslage. Der überzahlte Betrag ist dem Petenten auch nicht auf der Basis eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu belassen, da ein rechtswidriges Verhalten der Stadt Wuppertal nicht feststellbar ist.

Soweit der Petent um Stundung der Rückforderung von überzahltem Elterngeld bittet, empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS), ihrerseits der Stadt Wuppertal zu empfehlen, hierüber auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten zu entscheiden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 16.10.2014.

16-P-2014-07627-00

Drolshagen

Rundfunk und Fernsehen

Frau L. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie seit Januar 2013 den einheitlichen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl sie die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht nutzt und nur über ein geringes Einkommen verfügt.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau L. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm aber nicht möglich, ihr zu der gewünschten Rundfunkbeitragsbefreiung zu verhelfen.

Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.10.2014.

16-P-2014-07641-00

Aachen

Rentenversicherung

Die Petentin begehrt die Erhöhung ihrer Rente um zusätzliche Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten ab 01.07.2014 (sogenannte Mütterrente).

Dem Anliegen der Petentin ist mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV) vom 06.09.2014 entsprochen worden. Die monatliche Rentenerhöhung beläuft sich nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf 51,35 Euro.

Soweit die Petentin die Gewährung der Zuschläge für drei Kinder begehrt, kann ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Nach der bundesgesetzlichen Regelung erhalten Versicherte den Zuschlag, wenn in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet worden ist. Da ein Kind leider bereits im Alter von einem Monat verstorben ist, wird ein Zuschlag nur für die beiden anderen Kinder gezahlt.

Durch das erst Ende 2014 abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren war es den Rentenversicherungsträgern nicht möglich, die Neuregelungen in das Rentenanpassungsverfahren zum 01.07.2014 einzuarbeiten. Die Rentenversicherungsträger haben daher in der Mitteilung über die Rentenanpassung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Rechtsänderung ab dem 01.07.2014 voraussichtlich einen Zuschlag für Kindererziehung bei vor 1992 geborenen Kindern gibt, der noch nicht berücksichtigt ist. Dies ist auch im Fall der Petentin geschehen. Dass die Anpassungsmittteilung dennoch zu Missverständnissen bei der Petentin geführt hat, wird von der DRV ausdrücklich bedauert.

Sofern die Petentin unzureichende Beratung bemängelt, ergeben sich aus den Verwaltungsakten des Rentenversicherungsträgers dazu keine Informationen. Sollte eine unzureichende Beratung tatsächlich in den Verantwortungsbereich der DRV Rheinland fallen, bittet diese dafür ausdrücklich um Entschuldigung.

16-P-2014-07651-00

Oer-Erkenschwick
Arbeitsförderung

Der Petent, Herr H., erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, dass das Jobcenter des Kreises Recklinghausen die Finanzierung seines Führerscheins im Rahmen der

beruflichen Weiterbildung übernimmt. Weiterbildungskosten können nur nach Vorliegen bestimmter Kriterien vom Jobcenter übernommen werden. Hierzu gehört beispielsweise, dass die Weiterbildung erforderlich ist, um den Erwerbslosen beruflich einzugliedern oder aber dass eine Arbeitslosigkeit droht und diese abzuwenden ist. Ebenso kommt hierfür in Betracht, dass nach mindestens dreijähriger Berufstätigkeit die Notwendigkeit der Weiterbildung aufgrund eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Der Antrag auf Ausstellung eines Bildungsgutscheins zum Erwerb des Führerscheins Klasse C1 wurde seitens des Jobcenters abgelehnt, da Herr H. weder über einen Berufsabschluss verfügt, noch drei Jahre beruflich tätig war und ihm eine berufliche Ausbildung bzw. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme zuzumuten ist. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Widerspruchbescheids des Jobcenters steht Herrn H. der weitere Rechtsweg (Klageverfahren) offen.

16-P-2014-07653-00

Bielefeld
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit dem Anliegen von Herrn B. auseinandergesetzt und die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um erneute Prüfung des Vortrags vom 29.07.2014 gebeten. Die Landesregierung verbleibt bei ihrer rechtlichen Bewertung des Sachverhalts. Die Stilllegung des „Sportplatzbrunnens“ durch die Stadt Bielefeld sei aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden. Auch bauplanungs- und

bauordnungsrechtlich sei die
Angelegenheit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine
Möglichkeit mehr, Herrn B. bei seinem
Anliegen helfen zu können. Sofern er auf
fehlerhafte rechtliche Bewertungen durch
die Behörden abstellt, kann dies
abschließend nur in einem gerichtlichen
Verfahren geklärt werden.

Der Petitionsausschuss bittet um
Verständnis, dass weitere Schreiben in
dieser Angelegenheit nicht mehr
beantwortet werden.

16-P-2014-07664-00

Erkrath

Rundfunk und Fernsehen

Frau H. erhält eine Kopie der
Stellungnahme der Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und
Medien vom 20.10.2014. Dem Anliegen
von Frau H., die Rundfunkbeiträge
abzuschaffen, kann aufgrund der Sach-
und Rechtslage nicht entsprochen werden.

16-P-2014-07666-00

Oberhausen

Denkmalpflege

Aufgrund eines Abbruchartrags für die
Villa Rück, die zurzeit als
Ausstellungsraum eines Möbelhauses
genutzt wird, wurde seitens des Amts für
Denkmalpflege im Rheinland vom
Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine
erneute Prüfung des Denkmalwerts
durchgeführt. Nach Ansicht des
vorgenannten Amts liegt kein
Denkmalwert mehr vor, da umfassende
Umbauten der Villa vorgenommen wurden
und kein Zusammenhang mehr mit der
ursprünglichen Fabrikanlage besteht. Vor
diesem Hintergrund erfolgte keine
Eintragung in die Denkmalliste. Dies ist
nicht zu beanstanden.

Weitere Instrumente zum Erhalt des
Gebäudes beispielsweise nach
städtebaurechtlichen Aspekten sind nicht

ersichtlich. Dennoch bedeutet das
Unterbleiben der Eintragung in die
Denkmalliste nicht, dass die Villa Rück
nicht erhalten werden kann. Der
Abbruchartrag wurde zunächst bis zum
31.12.2014 ausgesetzt.

Aufgrund des hohen bürgerschaftlichen
Engagements bittet der
Petitionsausschuss die Landesregierung
(Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV)
der Stadt nahezu legen, ein Einvernehmen
mit dem Eigentümer bezüglich des
Gebäudeerhalts zu schaffen.

Hinsichtlich des ehemaligen Lyzeums ist
darauf hinzuweisen, dass nach Aussagen
der Stadt und des zuständigen
Denkmalfachamts der Bestand des
Denkmals aufgrund von
Dachsanierungsmaßnahmen nicht akut
gefährdet ist. Trotzdem sind wirksame
Sicherungsmaßnahmen gegen
Vandalismus zwingend erforderlich, um
eine weitere Gefährdung der Bausubstanz
zu verhindern. Diesbezüglich bittet der
Petitionsausschuss die Landesregierung
(MBWSV), ihn über den weiteren Fortgang
hinsichtlich der geplanten nachhaltigen
Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.

16-P-2014-07669-00

Mettmann

Rundfunk und Fernsehen

Zu seinem Vorbringen in Bezug auf die
Befreiung von der
Rundfunkgebührenpflicht bzw. der
Rundfunkbeitragspflicht erhält Herr S. eine
Kopie der Stellungnahme der Ministerin für
Bundesangelegenheiten, Europa und
Medien vom 23.10.2014, der sich der
Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07670-00

Aldenhoven

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene
Überprüfung des Sachverhalts hat
ergeben, dass das Jobcenter des Kreises

Düren unter Berücksichtigung von zu viel gezahlten Nebenkosten in Höhe von 231,10 Euro und zu wenig gezahlten Heizkosten in Höhe von 77,96 Euro einen Minderungsbetrag bei den Kosten der Unterkunft in Höhe von 153,14 Euro festgestellt hat. Dieser Betrag soll von der Petentin in drei Monatsraten an das Jobcenter zurückgezahlt werden.

In Anerkennung des schlechten Bauzustands der gemieteten Wohnung hat das Jobcenter einen Zuschlag in Höhe von 30 % auf die angemessenen Heizkosten gewährt. Der Änderungsbescheid wurde am 25.07.2014 an die Petentin versandt.

Die Entscheidung des Jobcenters Kreis Düren entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Problematik der unangemessen hohen Heizkosten wird der Petentin empfohlen, eine Klärung mit dem Vermieter vorzunehmen oder einen Mieterschutz in Anspruch zu nehmen.

16-P-2014-07673-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem „haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrag“ erhalten die Petenten eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 21.10.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07683-00

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Das Fahrzeug des Petenten wurde am 15.03.2014 durch Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes des Ordnungsamts (OSD) an der Charlottenstraße/Ecke Bahnstraße verbotswidrig auf dem Gehweg parkend vorgefunden.

Der Petent wurde als Halter des Fahrzeugs mit Schreiben vom 25.03.2014 unter Erhebung eines Verwarngelds in Höhe von 20,00 Euro schriftlich verwarnet. Er äußerte sich im Verfahren dahingehend, dass er weder behindernd noch auf dem Gehweg geparkt habe. Das Parken auf dem Gehweg ist jedoch durch eine Mitarbeiterin des OSD zweifelsfrei dokumentiert worden. Mit Schreiben vom 28.04.2014 wurde dem Petenten daher mitgeteilt, dass ihm zur Vermeidung eines kostenpflichtigen Bußgeldverfahrens nochmals die Zahlung des Verwarngelds angeboten werde. Davon hat er keinen Gebrauch gemacht. Der zuvor angekündigte Bußgeldbescheid wurde daraufhin erlassen und förmlich zugestellt.

Aufgrund des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid wurde der Vorgang zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Amtsgericht Düsseldorf hat nach Anhörung des Petenten das Verfahren eingestellt, weil dem Gericht eine Ahndung als nicht geboten erschien.

Unabhängig von der Einstellung des Verfahrens ist das Vorgehen der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07700-01

Herford

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn A. zum Anlass genommen, die Angelegenheit erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens besteht für den Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 02.09.2014 verbleiben.

16-P-2014-07743-00

Soest

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-07747-00

Neuss

Arbeitsförderung

Der Petent hat vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss während des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs im Jahr 2013 eine Aufforderung zur Senkung seiner Wohnungskosten erhalten, da die Kosten der Unterkunft und die Fläche der Wohnung über der Angemessenheitsgrenze für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss liegen. Angemessen wäre im Fall des Petenten eine Wohnung mit einer Fläche von 50 Quadratmetern, einer Nettokaltmiete in Höhe von 273,35 Euro und Betriebskosten in Höhe von 73,15 Euro. Die Kosten der Unterkunft wurden zunächst in tatsächlicher Höhe anerkannt. Dem Petenten wurde vom Jobcenter eine Frist bis zum 28.02.2014 gesetzt, die Unterkunfts-kosten zu senken und in eine andere angemessene Unterkunft zu ziehen.

Da die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eine nachrangige Leistung darstellen, wurde der Petent aufgefordert, bei der Wohngeldstelle der Stadt Neuss mittels einer Proberechnung überprüfen zu lassen, ob er mit Wohngeld seinen Bedarf decken und damit seine Hilfebedürftigkeit vermeiden kann. Die erste Proberechnung wies einen Wohngeldbetrag von monatlich 102,00 Euro aus. Ein Antrag auf Wohngeld, mit der der Wohngeldanspruch rechtsverbindlich festgestellt wird, wurde vom Petenten nicht gestellt, worauf das Jobcenter ein neues Anhörungsverfahren zur Aufforderung der Kostensenkung eingeleitet hat.

Das Vorgehen und die Entscheidungen des Jobcenters sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Problematik der Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist eine Bundeszuständigkeit gegeben. Die Petition wurde diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

16-P-2014-07754-00

Tönisvorst

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die von dem Petenten gerügte Verfahrensdauer nicht dem in Rede stehenden Amtsgericht zuzurechnen ist.

Vielmehr resultiert die Verfahrensdauer insbesondere daraus, dass zu vielen Streitpunkten eine zeitaufwendige Beweisaufnahme erforderlich war. Außerdem hat der Petent eine erhebliche Verzögerung der Verbund-sache Zugewinn zu vertreten, indem über einen Zeitraum von drei Jahren keine Auskunft über seine Vermögensverhältnisse erteilt wurde. Da die Verfahren, wie in Familiensachen als gesetzlicher Regelfall vorgesehen, im Verbund geführt wurden, hinderte dies zunächst auch die Entscheidung in den übrigen Rechtsstreitigkeiten. Das Gericht ist der daraus resultierenden erheblichen Verzögerung und dem Wunsch der Parteien, wenigstens teilweise zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen, begegnet, indem es die Verfahren letztlich abgetrennt hat.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Familiengericht die Verfahren stets gefördert hat. Es hat den Parteien wiederholt Hinweise gegeben und Vergleichsvorschläge gemacht mit dem Ziel, die Streitigkeiten prozessökonomisch zu verhandeln. Weiterhin hat es stets durch Anfragen auf die Förderung der Verfahren durch die Parteien hingewirkt.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass die Verfahren bisher von insgesamt fünf Richterinnen und Richtern bearbeitet wurden. Eine durch die Zuständigkeitswechsel bedingte Verzögerung ist nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2014-07771-00

Bochum

Einkommensteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07814-00

Alsdorf

Verfassungsrecht

Der Petent richtet sich gegen die Nichtzulassung der Reserveliste des „UWG Regionalverbands Aachen e.V. - Freie Wähler (UWG)“ zur Wahl des Städtereionstags der Städtereion Aachen.

Der Wahlausschuss der Städtereion Aachen hat den Reservelistenwahlvorschlag am 09.04.2014 zurückgewiesen. Grund für die Zurückweisung war, dass die Reserveliste ohne die erforderlichen Zustimmungserklärungen vorgelegt wurde. Das Fehlen der Zustimmungserklärungen ist unstrittig. Die Vertrauensperson des Reservelistenwahlvorschlags hat am 09.04.2014 Beschwerde gegen die Zurückweisung eingelegt. Der Landeswahlausschuss hat diese Beschwerde am 24.04.2014 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petent hat keine neuen rechtlichen Aspekte aufgeführt, welche eine von dem Votum des Landeswahlausschusses abweichende Bewertung stützen würden. Das Votum setzt sich auch mit den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 des

Kommunalwahlgesetzes (d. h. dem Erfordernis der sofortigen Prüfung des Wahlvorschlags) auseinander.

Der Wahlamtsleiter ist weiter erkrankt und nicht in der Lage, von seinem Dienstherrn befragt zu werden. Die vom Petenten geäußerte Vermutung, er wolle sich einer Befragung entziehen, ist nicht belegt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministeriums für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07821-00

Steinfurt

Ordnungswidrigkeiten

Nach einer durch den Petenten begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit übermittelte das Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt den Einspruch des Petenten gegen den erlassenen Bußgeldbescheid an den Landrat als Kreispolizeibehörde Steinfurt. Nach Auffassung des Petenten hat das Straßenverkehrsamt damit gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere gegen das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu den Aufgaben der Straßenverkehrsämter gehört unter anderem die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Grundsätzlich und besonders im Falle eines Einspruchs sind die Behörden verpflichtet, dem Betroffenen den erfüllten Ordnungswidrigkeitentatbestand nachzuweisen. Unter die dafür zu nutzenden Beweismittel fallen auch Zeugenaussagen. Um die Zeugen über den Einspruch und die Inanspruchnahme als Zeuge zu informieren, sind diese zu kontaktieren. Ferner muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu dem Sachverhalt und den Aussagen des Betroffenen zu äußern. Die Übermittlung der dafür erforderlichen Daten verstößt entgegen der Auffassung des Petenten nicht gegen das Datenschutzgesetz des Landes NRW. Danach ist die Übermittlung

personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07828-00

Köln

Hochschulen

Lehrerausbildung

Der Petent bittet um die Beantwortung eines offenen Briefs des Studierendenparlaments an der Universität zu Köln an das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom Juni 2014.

Das Studierendenparlament hat am 01.08.2014 eine Zwischennachricht erhalten und am 26.08.2014 ein ausführliches Antwortschreiben, das zuvor zwischen beiden Ministerien abgestimmt wurde und in der Sache mögliche Perspektiven durch geplante Gesetzgebungsverfahren aufzeigt.

Der benötigte Zeitrahmen für die gewünschte Beantwortung des Schreibens entspricht - unabhängig von Ferienzeiten - der Bedeutung der Sache und der Notwendigkeit der Abstimmung zweier Ministerien.

Der Petition wurde im Ergebnis entsprochen.

16-P-2014-07835-00

Essen

Bauordnung

Der Petent möchte erreichen, dass Abgasanlagen für Feuerstätten zukünftig der Genehmigungspflicht unterliegen.

Dazu regt er eine entsprechende Änderung der Bauordnung von Nordrhein-Westfalen an.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Dem Begehren kann nicht gefolgt werden. Die Gründe hierzu sind der Stellungnahme des MBWSV vom 14.10.2014 zu entnehmen, die Herr D. zur weiteren Information als Kopie erhält.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass Feuerungsanlagen - und dazu zählen auch die vom Petenten angesprochenen Außenkamine - zwar seit 1995 in der BauO NRW als „genehmigungsfreie Anlagen“ geführt werden, gleichwohl aber der öffentlich-rechtlichen Regelung der Feuerstättenverordnung unterliegen, die Standards für diese Anlagen definiert. Die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen ist durch den erstellenden Unternehmer bzw. einen Sachverständigen zu bescheinigen.

16-P-2014-07843-00

Gelsenkirchen

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr S. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.10.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07858-00

Netphen

Vermessungswesen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.08.2006 zu ändern. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-07900-00

Marl

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Die Petition ist begründet.

Die Universität Duisburg-Essen hat dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Entgeltfortzahlung für den Zeitraum vom 10.06.2014 bis zum 16.06.2014 (nach-) zu zahlen ist.

Dem Anliegen des Petenten konnte damit zum Erfolg verholfen werden.

16-P-2014-08003-00

Siegburg

Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08019-00

Bottrop

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation der Petenten und der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt.

Er sieht für einen dauerhaften Verbleib der Familie in der Bundesrepublik keine rechtliche Grundlage. Davon unabhängig setzt sich der Ausschuss jedoch dafür ein, der Petentin zu ermöglichen, ihr Kind in Deutschland zur Welt zu bringen. Zwar erscheint dem Ausschuss die behauptete vorzeitige Wehentätigkeit zweifelhaft, da das durch den attestierenden Arzt gefertigte Tokogramm nach den Feststellungen des Gesundheitsamts der Stadt Bottrop keinerlei Auffälligkeiten zeigte. Jedoch liegt auch nach der Einschätzung des Gesundheitsamts hier eine Risikoschwangerschaft vor. Wenn dieser Begriff auch sehr weit gefasst ist

und in erster Linie eine statistisch begründete Risikoeinschätzung zum Ausdruck bringt, sollte doch im Kontext der Abschiebung einer Schwangeren mit sechs weiteren, überwiegend kleinen Kindern im Vorwinter jedes verbleibende Risiko äußerst ernst genommen werden, um jede vermeidbare Gefährdung des ungeborenen Lebens auszuschließen.

An die Petenten und ihre Unterstützer appelliert der Ausschuss, mit der Ausländerbehörde besser als bislang zu kooperieren. Die Familie sollte eine freiwillige Ausreise für die Zeit nach der Geburt ins Auge fassen und sich hinsichtlich der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten beraten lassen. Letztlich wird sich nur so eine Abschiebung mit den damit insbesondere für die Kinder verbundenen Belastungen auf Dauer vermeiden lassen.

16-P-2014-08078-00

Emmerich

Verfassungsrecht

Nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrats nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstands sein. Danach dürfen andere Wahlbewerber nicht Mitglied eines Wahlvorstands in einem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind oder ihre Wohnung haben. Nach der Gesetzesbegründung dient die Vorschrift dazu, die Neutralität der Wahlorgane zu gewährleisten und zugleich die Gewinnung von Wahlhelfern nicht unverträglich zu erschweren. Es ist für das Vertrauen der Wähler in den Wahlvorgang entscheidend, dass der Verdacht vermieden wird, dass Mitglieder des Wahlvorstands das Wahlergebnis beeinflussen und z. B. zu eigenen Gunsten Stimmen auszählen könnten. Vor Einführung der Regelung hatten sich immer wieder Wählerinnen und Wähler beklagt, dass z. B. der Direktbewerber in ihrem Wahllokal zugleich im Wahlvorstand war. Durch die Regelungen im Kommunalwahlgesetz soll das Vertrauen

der Allgemeinheit in die Korrektheit des Verfahrens bei der Wahldurchführung sowie der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses gestärkt werden.

Die Vorschrift fand bei den Kommunalwahlen 2009 und 2014 Anwendung. Bei beiden Wahlen konnten die Wahlvorstände trotz der Einschränkung besetzt werden. Es bleibt den Bewerbern ja auch unbenommen, sich in einem Bezirk als Wahlhelfer zu engagieren, in dem sie nicht aufgestellt sind bzw. nicht ihre Wohnung haben. Es ist ferner anzumerken, dass bereits seit Jahren zu allen Wahlen im Rahmen der jeweiligen Durchführungserlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales die Empfehlung ausgesprochen wird, bei der Besetzung der Wahlvorstände nach Möglichkeit nicht immer auf dieselben Personen zurückzugreifen. Insbesondere Jung- und Erstwähler sollten z. B. bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden, um gerade diesen Personen möglichst frühzeitig auch eine Beteiligung am politischen Leben einer Gemeinde zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministeriums für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08262-00

Oberhausen
Baugenehmigungen
Denkmalpflege

Aufgrund eines Abbruchartrags für die Villa Rück, die zurzeit als Ausstellungsraum eines Möbelhauses genutzt wird, wurde seitens des Amts für Denkmalpflege im Rheinland vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) eine erneute Prüfung des Denkmalwerts durchgeführt. Nach Ansicht des vorgenannten Amts liegt kein Denkmalwert mehr vor, da umfassende Umbauten der Villa vorgenommen wurden und kein Zusammenhang mehr mit der ursprünglichen Fabrikanlage besteht. Vor

diesem Hintergrund erfolgte keine Eintragung in die Denkmalliste. Dies ist nicht zu beanstanden.

Weitere Instrumente zum Erhalt des Gebäudes beispielsweise nach städtebaurechtlichen Aspekten sind nicht ersichtlich. Dennoch bedeutet das Unterbleiben der Eintragung in die Denkmalliste nicht, dass die Villa Rück nicht erhalten werden kann. Der Abbruchartrag wurde zunächst bis zum 31.12.2014 ausgesetzt.

Aufgrund des hohen bürgerschaftlichen Engagements bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) der Stadt nahezu legen, ein Einvernehmen mit dem Eigentümer hinsichtlich des Gebäudeerhalts zu schaffen.

16-P-2014-08286-00

Steinhagen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen der Petent nicht in seinem ehemaligen Betrieb beschäftigt werden kann. Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-08291-00

Wachtendonk
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08295-00

Ahlen
Beamtenrecht

Das Anliegen konnte in der Zwischenzeit positiv erledigt werden. Der Petent hat die Petition daher zurückgenommen.

16-P-2014-08297-00

Eslohe
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08310-00

Sankt Augustin
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die beiden Landschaftsverbände am 04.12.2013 in Münster übereinstimmend und jeweils einstimmig auf eine weitestgehend einheitliche Fördersystematik für Kinder mit Behinderungen verständigt haben.

Nach einer Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2014/2015 beabsichtigt der Landschaftsverband Rheinland (LVR), sich ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vollständig aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen zurückzuziehen mit der Zielsetzung, dass diese zukünftig von den Krankenkassen erbracht werden sollen.

Der LVR stützt sich dabei auf die Novellierung/Einführung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL) vom Januar 2011. Demnach sieht die HeilM-RL eine Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der Therapie in Einrichtungen vor und dies auch außerhalb therapeutischer Praxen und ohne Verordnung eines Hausbesuchs. Zudem können gesetzliche Krankenkassen Kindertageseinrichtungen nun als Orte der Leistungserbringung anerkennen.

Somit wird die jeweilige Kindertageseinrichtung in die Lage versetzt, direkt mit den Krankenkassen abzurechnen. Alle in der HeilM-RL genannten Therapieformen können damit - wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - auch in Kindertageseinrichtungen erbracht

werden. Insbesondere gilt, dass die Leistungen von geeignetem medizinisch-therapeutischen Personal - durch die Krankenkassen zulassungsfähig - zu erbringen sind.

16-P-2014-08333-00

Bonn
Ausländerrecht

Herr M. ist aus der Abschiebehaft entlassen worden, nachdem der Ausländerbehörde bekannt wurde, dass er und eine deutsche Staatsangehörige nach islamischem Recht geheiratet hatten und beide nun beabsichtigen, beim Standesamt Bonn die Ehe zu schließen.

Der Petitionsausschuss nimmt im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zur Kenntnis, dass die zukünftige Ehefrau die für die Eheschließung notwendigen Dokumente in Algerien beschafft hat. Diese sind zu übersetzen und den Behörden vorzulegen.

Die Ausländerbehörde hat sich bereit erklärt, Herrn M. für die Dauer des Eheschließungsverfahrens zu dulden.

Im Übrigen hat Herr M. einen Asylfolgeantrag gestellt. Das Verwaltungsgericht hat über einen Antrag auf Erteilung des vorläufigen Rechtsschutzes noch nicht entschieden.

Im Fall der Eheschließung wird Herr M. einen Visumantrag stellen und beantragen, dass er zur Visumserteilung nicht nach Algerien reisen muss.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08352-00

Euskirchen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden

dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-08355-00

Haltern am See
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08377-00

Köln
Bildungs- und Teilhabepaket

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08420-00

Köln
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen des Herrn S. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte.

16-P-2014-08425-00

Gelsenkirchen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08432-00

Köln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe der Frau G. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegender Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-08436-00

Monschau
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08438-00

Bonn
Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08440-00

Lohmar
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2014-08456-00

Düsseldorf
Kindergartenwesen
Schulen
Gesundheitsfürsorge

Der Petent fordert mit weiteren Unterstützerinnen und Unterstützern Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes in Kindergärten und Schulen. Insbesondere fordert er Schulungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, um Mobbing und Ausgrenzung durch Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Benachteiligung und mangelnde Unterstützung der betroffenen Familien zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Thema derzeit im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie im Ausschuss für Schule und Weiterbildung behandelt wird. Die weitere parlamentarische Befassung bleibt insoweit abzuwarten.

Eine gleichgelagerte Petition wurde bereits dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung und dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

Das Anliegen ist ohne Benennung konkreter Einzelfälle geschildert. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S. und den übrigen Eltern, sich an die für sie zuständige Landesvolksvertretung zu wenden, sofern ihnen konkrete problembehaftete Sachverhalte - beispielsweise Ausschluss eines an Diabetes erkrankten Kindes vom Sportunterricht oder von (mehrtägigen) Ausflügen und Klassenfahrten - bekannt werden. Damit ist sichergestellt, dass der konkrete Einzelfall überprüft wird.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2014.

16-P-2014-08465-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08485-00

Bochum
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08494-00

Dabendorf
Landeshaushalt

Der Petent spricht mit seiner Eingabe Vorkommnisse beim landeseigenen Bau- und Liegenschaftsbetrieb an, die derzeit Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen sind.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen und bittet den Petenten, den Ausgang des parlamentarischen Verfahrens abzuwarten.

16-P-2014-08506-00

Göttingen
Gesundheitsfürsorge

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-08510-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu

überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08512-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08515-00

Bedburg
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08520-00

Essen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08527-00

Weissenburg
Landeshaushalt

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in

dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08529-00

Weissenburg
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn G. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2014-08537-00

Bochum
Schulen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08540-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2014-08548-00

Gelsenkirchen
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08550-00
Münster
Integration

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08558-00
Mönchengladbach
Ordnungswesen

16-P-2014-08551-00
Swisttal
Kraftfahrzeugsteuer

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08553-00
Gießen
Ordnungswesen

16-P-2014-08562-00
Duisburg
Tierschutz

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08565-00
Gevelsberg
Verfassungsrecht

16-P-2014-08555-00
Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3, Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-08581-00
Rheda-Wiedenbrück
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08557-00
Böhl-Iggelheim
Ordnungswesen

16-P-2014-08585-00
Höxter
Einkommensteuer
Rentenversicherung
Jugendhilfe

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Es ist streitig, ob die Einnahmen der sozialpädagogischen

Lebensgemeinschaften nach § 34 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aus einem Auftragsverhältnis, das sie mit Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen haben, der Steuer- und Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Beim Bundesfinanzhof sind zu gleich gelagerten Sachverhalten die Revisionsverfahren VIII R 27/11, VIII R 29/11, VIII R 30/11 und VIII R 9/12 anhängig. In diesen Verfahren hat am 05.11.2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Es haben sich Anzeichen dafür ergeben, dass die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften als steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind.

Das abschließende Urteil wird in circa zwei bis drei Monaten auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlicht.

Die endgültige Beurteilung der Angelegenheit ist erst dann möglich, wenn das Urteil ausgewertet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Finanzamt keine weiteren negativen Entscheidungen treffen.

Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfahren zeitnah eingestellt werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Empfehlung in seinem Beschluss vom 01.04.2014.

Welche Auswirkungen eine möglicherweise positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Rentenversicherungspflicht hat, ist von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären. Für die parlamentarische Prüfung dieser Entscheidung wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

Die Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, bis zum 30.05.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-08586-00

Hiddenhausen
Einkommensteuer
Rentenversicherung
Jugendhilfe

Es ist streitig, ob die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften nach § 34 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aus einem Auftragsverhältnis, das sie mit Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen haben, der Steuer- und Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Beim Bundesfinanzhof sind zu gleich gelagerten Sachverhalten die Revisionsverfahren VIII R 27/11, VIII R 29/11, VIII R 30/11 und VIII R 9/12 anhängig. In diesen Verfahren hat am 05.11.2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Es haben sich Anzeichen dafür ergeben, dass die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften als steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind.

Das abschließende Urteil wird in circa zwei bis drei Monaten auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlicht.

Die endgültige Beurteilung der Angelegenheit ist erst dann möglich, wenn das Urteil ausgewertet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Finanzamt keine weiteren negativen Entscheidungen treffen.

Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfahren zeitnah eingestellt werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Empfehlung in seinem Beschluss vom 01.04.2014.

Welche Auswirkungen eine möglicherweise positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Rentenversicherungspflicht hat, ist von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären. Für die parlamentarische Prüfung dieser Entscheidung wäre der

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

Die Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, bis zum 30.05.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-08587-00

Lübbecke

Einkommensteuer

Rentenversicherung

Jugendhilfe

Es ist streitig, ob die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften nach § 34 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aus einem Auftragsverhältnis, das sie mit Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen haben, der Steuer- und Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Beim Bundesfinanzhof sind zu gleich gelagerten Sachverhalten die Revisionsverfahren VIII R 27/11, VIII R 29/11, VIII R 30/11 und VIII R 9/12 anhängig. In diesen Verfahren hat am 05.11.2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Es haben sich Anzeichen dafür ergeben, dass die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften als steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind.

Das abschließende Urteil wird in circa zwei bis drei Monaten auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlicht.

Die endgültige Beurteilung der Angelegenheit ist erst dann möglich, wenn das Urteil ausgewertet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Finanzamt keine weiteren negativen Entscheidungen treffen.

Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfahren zeitnah eingestellt werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf

die Empfehlung in seinem Beschluss vom 01.04.2014.

Welche Auswirkungen eine möglicherweise positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Rentenversicherungspflicht hat, ist von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären. Für die parlamentarische Prüfung dieser Entscheidung wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

Die Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, bis zum 30.05.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-08589-00

Petershagen

Einkommensteuer

Rentenversicherung

Jugendhilfe

Es ist streitig, ob die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften nach § 34 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aus einem Auftragsverhältnis, das sie mit Trägern der Jugendhilfe abgeschlossen haben, der Steuer- und Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Beim Bundesfinanzhof sind zu gleich gelagerten Sachverhalten die Revisionsverfahren VIII R 27/11, VIII R 29/11, VIII R 30/11 und VIII R 9/12 anhängig. In diesen Verfahren hat am 05.11.2014 eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Es haben sich Anzeichen dafür ergeben, dass die Einnahmen der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften als steuerfreie Einnahmen zu behandeln sind.

Das abschließende Urteil wird in circa zwei bis drei Monaten auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs veröffentlicht.

Die endgültige Beurteilung der Angelegenheit ist erst dann möglich, wenn das Urteil ausgewertet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Finanzamt keine

weiteren negativen Entscheidungen treffen.

Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Finanzministerium), weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfahren zeitnah eingestellt werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Empfehlung in seinem Beschluss vom 01.04.2014.

Welche Auswirkungen eine möglicherweise positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf die Rentenversicherungspflicht hat, ist von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu klären. Für die parlamentarische Prüfung dieser Entscheidung wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

Die Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) wird gebeten, bis zum 30.05.2015 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-08594-00

Soest

Recht der Tarifbeschäftigten

Aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen von Herrn O. zu unterstützen.

16-P-2014-08598-00

Darmstadt

Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08599-00

Bochum

Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08600-00

Ibbenbüren

Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08610-00

Brüggen

Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08611-00

Baesweiler

Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08615-00
Ilsede
Ordnungswesen

16-P-2014-08612-00
Freiburg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08616-00
Essen
Ordnungswesen

16-P-2014-08613-00
Ahlen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08617-00
Sendenhorst
Ordnungswesen

16-P-2014-08614-00
Übach-Palenberg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08618-00
Bad König/Nieder-Kinzig
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08619-00

Horst
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08623-00

Bechhofen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08620-00

Warstein
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08624-00

Rheine
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08621-00

Ibbenbüren
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08625-00

Landau
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08622-00

Bechhofen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08626-00
Langenberg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08630-00
Neukirchen-Vluyn
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08627-00
Duisburg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08631-00
Gangelt
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08628-00
Rheinstetten
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08632-00
Gütersloh
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08629-00
Neukirchen-Vluyn
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08633-00
Gütersloh
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08637-00
Naval/Biliran
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08634-00
Rheine
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08638-00
Remscheid
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08635-00
Leutkirch
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08639-00
Minden
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08636-00
Essen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08640-00

Dresden
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08641-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08642-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-08643-00

Jucken
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08644-00

Arnsberg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08670-00

Zj Oosterbeek
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe des Herrn W. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeiten, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe oder einen Pflichtverteidiger besteht.

16-P-2014-08680-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob

Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2014-08685-00

Duisburg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Herrn B. geprüft und sieht derzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Zuständig für die Verfolgung von Straftaten sind die Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit der Landtag und sein Petitionsausschuss nicht vorgreifen können.

16-P-2014-08686-00

Duisburg
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Das Vorbringen von Herrn B. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte.

16-P-2014-08690-00

Emmerich am Rhein
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08694-00

Bergheim
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08720-00

Aldekerk
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08724-00

Warstein
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08725-00

Menden
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08726-00

Kreuzau
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08727-00
Neumünster
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08732-00
Gronau
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08728-00
Chemnitz
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08733-00
Elsdorf
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08729-00
Harmannsdorf
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08734-00
Borken
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08730-00
Borken
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08735-00
Köln
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08740-00
Henstedt-Ulzburg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08737-00
Neumünster
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08741-00
Henstedt-Ulzburg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08738-00
Ludwigshafen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08742-00
Vlotho
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08739-00
Weingarten
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08744-00
Hirschberg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08748-00
Nottuln
Ordnungswesen

16-P-2014-08745-00
Hamburg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08749-00
Mesum
Ordnungswesen

16-P-2014-08746-00
Bingen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08750-00
Kißlegg
Ordnungswesen

16-P-2014-08747-00
Lübeck
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08751-00
Bad Schönborn
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08755-00
Hameln
Ordnungswesen

16-P-2014-08752-00
Castrop-Rauxel
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08756-00
Saarbrücken
Ordnungswesen

16-P-2014-08753-00
Voerde
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08757-00
Mönchengladbach
Ordnungswesen

16-P-2014-08754-00
Münster
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08758-00
Würselen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08762-00
Göttingen
Ordnungswesen

16-P-2014-08759-00
Essen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08763-00
Weilerbach
Ordnungswesen

16-P-2014-08760-00
Mülheim/Ruhr
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08764-00
Menden
Ordnungswesen

16-P-2014-08761-00
Voerde
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08765-00
Münster
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08769-00
Attendorf
Ordnungswesen

16-P-2014-08766-00
Hemer
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08770-00
Süplingen
Ordnungswesen

16-P-2014-08767-00
Leisnig
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08771-00
Wissen
Ordnungswesen

16-P-2014-08768-00
Kaiserslautern
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08772-00
Waldfeucht
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08776-00
Helmstedt
Ordnungswesen

16-P-2014-08773-00
Heinsberg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08777-00
Steinreich
Ordnungswesen

16-P-2014-08774-00
Köln
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08778-00
Emsdetten
Ordnungswesen

16-P-2014-08775-00
Essen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08779-00
Dortmund
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08783-00
Wesseling
Ordnungswesen

16-P-2014-08780-00
Bonn
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08784-00
Selfkant
Ordnungswesen

16-P-2014-08781-00
Kempen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08785-00
Eschweiler
Ordnungswesen

16-P-2014-08782-00
Hamburg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08786-00
Willich
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08790-00
Inden
Ordnungswesen

16-P-2014-08787-00
Kempen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08791-00
Herzogenrath
Ordnungswesen

16-P-2014-08788-00
Inden
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08792-00
Gelsenkirchen
Ordnungswesen

16-P-2014-08789-00
Dülmen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08805-00
Neuss
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08808-00

Dortmund
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08812-00

Hanau
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08809-00

Oberhausen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08813-00

Jülich
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08810-00

Oberhausen
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08814-00

Übach-Palenberg
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08811-00

Mülheim/Ruhr
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

16-P-2014-08815-00

Kierspe
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08819-00

Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08816-00

Bochum
Ordnungswesen

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08820-00

Mettmann
Rechtspflege

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Ausschuss nimmt dabei mit großem Anteil und Bedauern zur Kenntnis, dass Herr B. Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist, dessen Folgen noch immer nachwirken.

16-P-2014-08817-00

Lünen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

Im Rahmen jeder strafrechtlichen Aufarbeitung durch staatliche Stellen ist aus Sicht des Landtags sowie seines Petitionsausschusses jedoch stets die Gewaltenteilung zu beachten. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bedauert, nicht weiter im Sinne der Petition tätig werden zu können.

16-P-2014-08818-00

Dortmund
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch Gegenstand parlamentarischer Beratungen.

16-P-2014-08822-00

Harsewinkel
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit ist derzeit noch

Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08829-00

Brüggen
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08830-00

Mayschoß
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08831-00

Dortmund
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08843-00

Herzbrock-Clarholz
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08844-00

Herzebrock-Clarholz
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08883-00

Telgte
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.

16-P-2014-08927-00

Duisburg
Ordnungswesen

Die vom Petenten vorgetragene
Angelegenheit ist derzeit noch
Gegenstand parlamentarischer
Beratungen.

Die endgültige Bewertung und
Entscheidung des Landtags bleibt
abzuwarten.